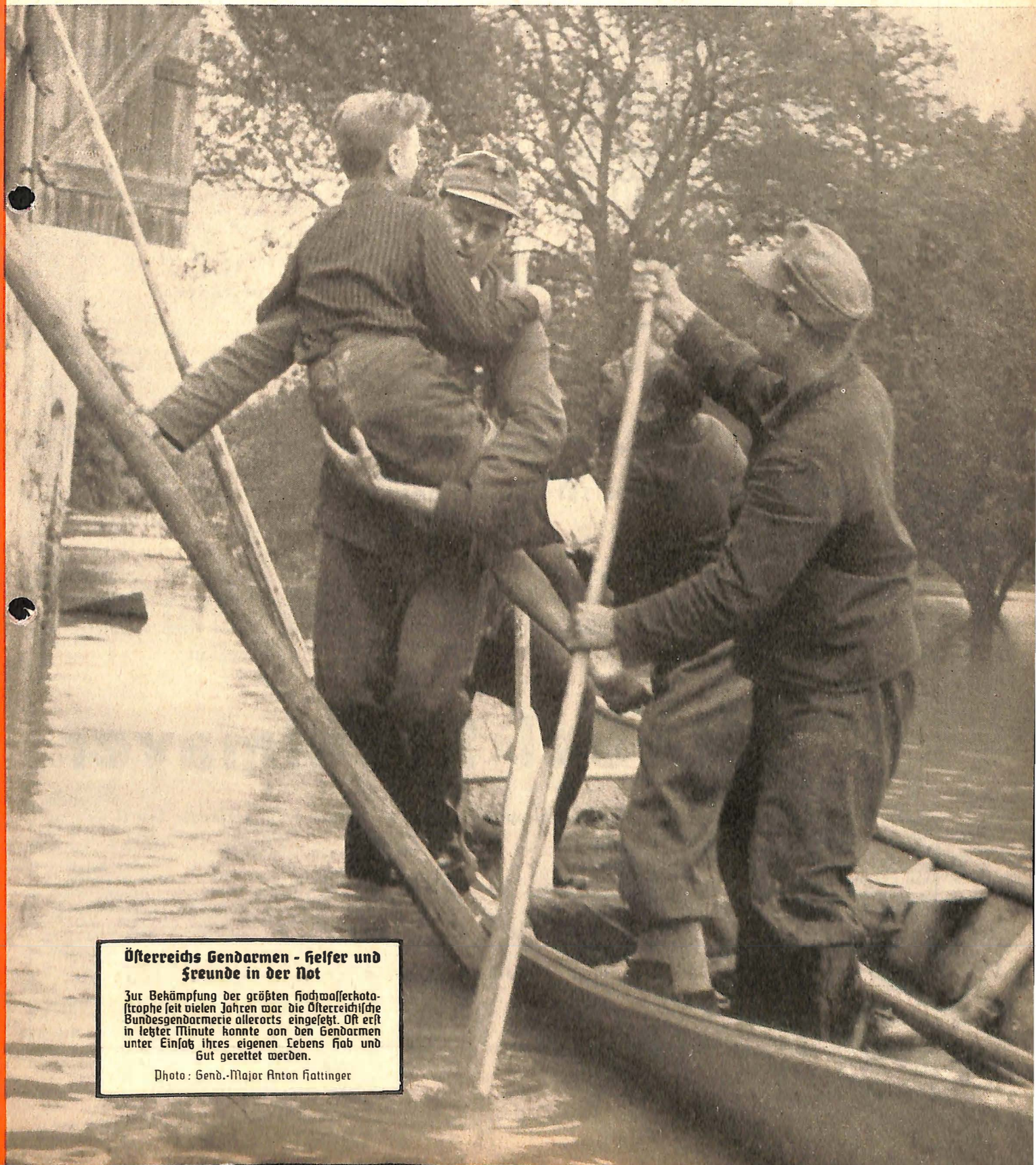




Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



**Österreichs Gendarmen - Helfer und
Freunde in der Not**

Zur Bekämpfung der größten Hochwasserkata-
strophe seit vielen Jahren war die Österreichische
Bundesgendarmerie allorts eingesetzt. Oft erst
in letzter Minute konnte von den Gendarmen
unter Einsatz ihres eigenen Lebens Hab und
Gut gerettet werden.

Photo: Gend.-Major Anton Flattinger



DIE GROSSE
österreichische
VERSICHERUNGSANSTALT

**BUNDESLÄNDER
VERSICHERUNG**

WIEN I. RENN GASSE 1 · TEL. U 25 52 0

Alle Arten Lebens- und
Elementarversicherungen,
Kranken- und
Sterbevorsorge

Landesamtsstellen in allen
Bundeshauptstädten

DAS MÖBELHAUS FÜR POLIZEI UND GENDARMERIE

Schlaf- und Wohnzimmermöbel
Küchen-, Polster- und Einzelmöbel
kaufen Sie gut und billig bei

Beamte der Exekutive erhalten
gegen Vorlage dieses Inserates
3% Sonderrabatt

Möbel Sedelmayer

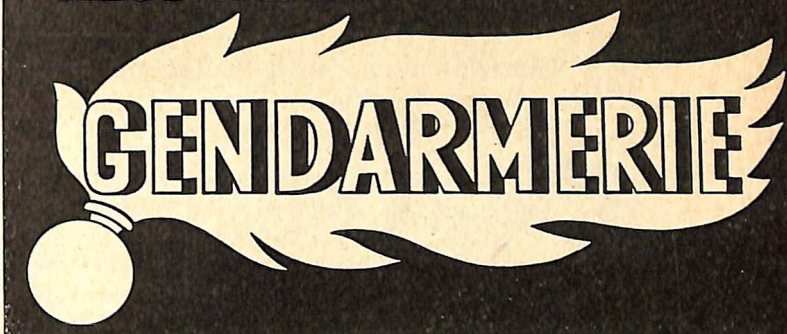
Verkauf
und Ausstellung

Wien XVII, Hernalser Hauptstraße 12 • Wien XVII, Hernalser Gürtel 47
Telephon B 44 0 53

Teilzahlungen bis 24 Monate • Provinzversand • Bombenscheine • Auf Verlangen Möbelkataloge gratis

AUS DEM INHALT:

Seite 3: Dr. Neumaier: Ein neues Meldeverfahren — Seite 5: Das 112. Todesopfer der Gendarmerie — Seite 6: Dr. Sattler: Das österreichische Forstgesetz — Seite 7: Verleihung von Silbernen Verdienstmedaillen an Gendarmeriebeamte — Seite 8: Lehninger: Vorsicht bei eigenmächtigen Aenderungen an Maschinen und Geräten — Ist ein Mensch lebend oder als Leichnam verbrannt worden? — Seite 9: Wayda: Tiroler Verkehrsstatistik 1953 — Seite 10: Hattinger: Hochwasserkatastrophe — Seite 13: Fallada: Die Gendarmerie im Dienste der Nächstenliebe — Seite 14: Wilhelm: Vermessungsdienst im Hochgebirge — Seite 15: Oberstger. Entscheidungen — Seite 16: Weber: Urlaubsfahrten von burgenländischen Gendarmen — Seite 18: Schachner: Auszeichnung eines niederösterreichischen Gendarmeriebeamten — Seite 19: Winkler: Die dreidimensionale Gebirgskarte — Seite 21: König: Das Bauerntelefon



Ein neues MELDEVERFAHREN Grundsätzliches zum Meldegesetz 1954

Von Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER, Gendarmeriezentalkommando

I.
Die im Jahre 1940 in Oesterreich eingeführte Reichsmeldeordnung, deren Bestimmungen nicht in den Rahmen einer demokratischen Rechtsordnung paßten, wurde durch das Gesetz vom 3. September 1954, StGBI. Nr. 163, über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz) ersetzt. Bei der Schaffung dieses Gesetzes konnte sich der Gesetzgeber infolge der geänderten Verhältnisse weder nach den alten österreichischen Meldevorschriften orientieren, noch sich auf ausreichende neue Erfahrungen stützen.

In der Praxis hat sich aber erwiesen, daß die Bestimmungen des Meldegesetzes ex 1945 den sicherheits- und meldepolizeilichen Anforderungen nicht voll entsprechen und den berechtigten Wünschen der Bevölkerung, insbesondere aber den Bedürfnissen des in den letzten Jahren außerordentlich gestiegenen Fremdenverkehrs nicht genügend Rechnung tragen konnten.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher anfangs dieses Jahres unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse einer im Gegenstand abgehaltenen Enquete, die eingeholten Stellungnahmen der interessierten Zentralstellen, Behörden und Körperschaften sowie auch auf die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen ein neues Meldegesetz ausgearbeitet, das eine völlige Neugestaltung des Meldewesens mit sich brachte. Während das aufgehobene Meldegesetz ex 1945 die Meldepflicht dem Anzumeldenden auferlegte, verlagert das Meldegesetz 1954 die primäre Meldepflicht auf den Unterkunftsgeber und verpflichtet den Unterkunftsnehmer — von Ausnahmen abgesehen — nur subsidiär zur Meldung, das heißt erst nach Kenntnis der Unterlassung der Meldung durch den Unterkunftsgeber.

Ein Unterkunftsnehmer kann nun solange nicht wegen unterlassener Meldung belangt werden, solange er im guten Glauben war, daß der Unterkunftsgeber ohnehin die Meldepflicht erfüllt habe.

II.
Das Meldegesetz 1954 ist durch folgende Leitgedanken bestimmt:

1. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Melderegister:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Melderegister, die ein notwendiges Hilfsmittel für die Tätigkeit der Behörden, aber auch einen unentbehrlichen Behelf für das private und wirtschaftliche Leben darstellen, sucht das Meldegesetz 1954 vor allem dadurch zu sichern, daß es — wie oben erwähnt — die primäre Meldepflicht grundsätzlich vom Unterkunftsnehmer auf den Unterkunftsgeber, also von dem fluktuierenden auf das stabile und daher greifbare Element, verlagert.

Besondere Bedeutung kommt dieser neuen Regelung bezüglich der Anmeldung von Reisenden, insbesondere von Ausländern zu, die bisher vielfach vernachlässigt wurde, ohne daß jemand hierfür zur Verantwortung gezogen werden konnte.

2. Vereinfachung, Erleichterung und demokratische Gestaltung der Meldevorschriften im Interesse der Meldepflichtigen:

In diesem Zusammenhang sei vor allem auf die neugeschaffenen Ausnahmen von der Meldepflicht, die vereinfachte Meldung der Teilnehmer von Reisegesellschaften und Gruppen, die Lockerung der Verpflichtung zur Vorlage von Dokumenten, die Verlängerung verschiedener Fristen und die weitgehende Anpassung der Meldevorschriften an die besonderen örtlichen Verhält-

nisse hingewiesen. Besondere Beachtung wurde auch der Ausstattung der Meldezettel gewidmet, wobei auf eine mehrsprachige Textierung des für Ausländer bestimmten Vordruckes und die Verringerung der Anzahl der Rubriken, durch Weglassung einiger Fragen, die vom Großteil der Bevölkerung als überflüssig empfunden wurden, besonders Wert gelegt wurde.

3. Verwaltungsvereinfachung:
Die vorstehend dargelegten Vereinfachungen und Erleichterungen der Meldevorschriften werden ohne Frage eine sehr beachtliche Arbeitsentlastung der Meldebehörde zur Folge haben.

III.
Der dem Meldegesetz zugrunde gelegte Begriff der "Unterkunft" ist schon seiner wörtlichen Bedeutung nach ohne weiteres verständlich; der Gesetzgeber konnte daher von einer Begriffsbestimmung Abstand nehmen.

Der Aufbau des Meldegesetzes ex 1945 wurde auch deswegen umgestaltet, weil das Meldegesetz, das die Meldepflicht auf den "Aufenthalt" abstellte, Zweifel an der Zulässigkeit von Doppelmeldungen zugelassen hat, da man sich — genau genommen — gleichzeitig nur an einem Ort aufhalten kann. Diese Zweifel sind nunmehr im neuen Meldegesetz durch die Verwendung des Begriffes "Unterkunft" — im Zusammenhalt mit den Worten "wo immer" — behoben, da man gleichzeitig auch zwei oder mehrere Unterkünfte haben kann. Ueberdies ist ausdrücklich erklärt, daß Doppel- oder Mehrfachmeldungen mitunter nicht nur zulässig, sondern auch geboten sind.

"Unterkunftsgeber ist" — nach der Legaldefinition des Meldegesetzes 1954 —, "wer einer Person, aus welchem Grunde immer, Unterkunft gewährt." Demnach sind zum Beispiel der Hauseigentümer gegenüber seinen Hauptmietern und der Hauptmieter gegenüber seinen Untermietern als Unterkunftsgeber anzusehen. Aus der Bedeutung des Wortes "gewähren" ergibt sich, daß nur derjenige als Unterkunftsgeber zur Anmeldung einer Person verpflichtet ist, der wenigstens Kenntnis davon besitzt, und es duldet, daß diese Person bei ihm Unterkunft genommen hat.

Nach dem Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und für Verwaltungsreform stand bei den parlamentarischen Beratungen die Frage der Erleichterung und der Einführung einer verschärften Meldepflicht im Mittelpunkt. Der Ausschuss kam nach eingehenden Studien zur Ansicht, daß die allgemeine Meldepflicht erst bei einer Unterkunftsgebidauer von mehr als 48 Stunden bestehen soll, während sie nach dem Meldegesetz ex 1945 bereits bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 24 Stunden bestand hat. Dies, um der Bevölkerung die An- und Abmeldung wesentlich zu erleichtern. Die verschärfte Meldepflicht hingegen wird nach dem neuen Meldegesetz 1954 ohne Rücksicht auf die Unterkunftsgebidauer im Beherbergungsbetrieb (Gasthaus, Hotel, Pension und dergleichen) gegen Entgelt Unterkunft nimmt.

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Meldeverfahrens wurde überdies — von der bisherigen Praxis abgehend — normiert, daß Personen, die bei Verwandten und Freunden kurzfristig zu Besuch weilen oder in Fahrzeugen (Zelten) nach-tagen, von der Meldepflicht dann befreit werden, wenn nicht Unterkunftsgebidauer innerhalb derselben Gemeinde 2 Wochen übersteigt. Von der Meldepflicht gänzlich ausgenommen sind nach dem neuen Gesetz alle Personen, die als Patienten in

Gendarmerie- und Polizeibeamte decken ihren Bedarf an



Uhren
Goldwaren
Trauringen
Hohzeitsgeschenken
Feldstechern
Barometern
usw.

Beste Qualität
billigste Preise
Garantie!
Zahlungs-erleichterung
auf Wunsch
Auswahlsendung

ab 5 870.—
Uhrenhaus Naderhirn
Wels, Pfarrgasse 2
(bei der Verkehrsampel)

ein Krankenhaus eingeliefert werden. Diese Bestimmung soll vor allem den Krankenanstalten eine fühlbare Entlastung von unnötigen Verwaltungsarbeiten bringen¹.

IV.

Der Meldepflicht nach dem neuen Meldegesetz 1954 wird im allgemeinen schon dann entsprochen, wenn der Unterkunftsnehmer entweder den Meldezettel persönlich ausfüllt oder über seine Angaben den Meldezettel durch den Unterkunftsgeber ausfüllen läßt, ohne seine Personalpapiere auch nur zeitweise dem Unterkunftsgeber überlassen zu müssen². Die Richtigkeit der im Meldezettel gemachten Angaben bestätigt der Unterkunftsnehmer durch seine Unterschrift. Außer dem Unterkunftsnehmer unterschreiben noch der Hauseigentümer, und, sofern dieser nicht zugleich der Unterkunftsgeber ist, auch der Unterkunftsgeber³. Bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben ist nur die Mitunterfertigung durch den Betriebsinhaber erforderlich. Bei Anmeldung von Ehepaaren oder Familien mittels eines gemeinsamen Meldezettels genügt schon die Unterschrift eines Ehegatten bzw. des Vaters oder der Mutter^{4, 5}. Für Teilnehmer geschlossener Reisegesellschaften kann die Meldung mittels einer Sammelkarte vorgenommen werden, wenn sie in derselben Unterkunft nicht länger als eine Woche gemeinsam Unterkunft nehmen. Die Insassen von Strafanstalten werden mittels Haft(entlassungs)zettels an(ab)gemeldet.

Beachtenswert erscheint auch die Neuregelung insoweit, als die Fristen zur An- und Abmeldung gegenüber dem alten Meldegesetz sehr wesentlich verlängert wurden.

In Zukunft wird die An- und Abmeldung erst innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise vorgenommen wer-

¹ Eine weitere Erleichterung bei der An- und Abmeldung stellt die gesetzliche Ermächtigung für Jugendheime, alpine Schutzhütten usw. an Stelle von Meldezetteln Fremdenbücher zu führen, dar.

² Nach dem Meldegesetz 1954 brauchen — im Gegensatz zu den alten Bestimmungen — bei der Anmeldung Dokumente nur auf Verlangen der Meldebehörde vorgelegt werden. In solchen Fällen wird die anzumeldende Person ihre Dokumente in der Regel der Meldebehörde persönlich vorzuweisen haben, so daß sich eine Uebergabe der Dokumente an den Unterkunftsgeber erübrigt.

³ Die zur Mitunterfertigung des Meldezettels verpflichteten Personen können unter bestimmten Umständen auch ihre Unterschrift verweigern. In diesen Fällen hat die Meldebehörde den Meldezettel trotz des Fehlens der Unterschrift entgegenzunehmen.

⁴ Das Meldegesetz ex 1945 kannte eine solche Gleichstellung der Geschlechter nicht.

⁵ Die Bestimmung, daß nur Personen mittels gemeinsamen Meldezettels gemeldet werden können, die den gleichen Familiennamen führen und die gleiche Staatsangehörigkeit haben, ist aus verwaltungstechnischen Gründen notwendig. Der Personenkreis, der mittels gemeinsamen Meldezettels gemeldet werden kann, wurde gegenüber den Bestimmungen des Meldegesetzes ex 1945 erheblich erweitert. Die gemeinsame Anmeldung ist selbstverständlich auch dann möglich, wenn Kinder nicht bloß mit einem, sondern mit beiden Elternteilen gemeinsam Unterkunft nehmen.

Aus der Textierung des letzten Satzes des § 6, Abs. 3 Meldegesetz 1954 ergibt sich, daß bei der Anmeldung von Ehepaaren mittels gemeinsamen Meldezettels sowohl die Ehegattin auf dem Meldezettel des Ehegatten als auch der Ehegatte auf dem Meldezettel der Ehegattin miteingetragen werden kann. Das Meldegesetz ex 1945 kannte diese Gleichstellung der Geschlechter nicht.

den müssen. Für Touristen besteht darum vielfach die Möglichkeit einer gleichzeitigen An- und Abmeldung.

Unter besonderen Voraussetzungen können die Meldebehörden nunmehr von Amts wegen Richtigstellungen im Melderegister vornehmen⁶. Es werden in Zukunft verstorbene Personen nicht mehr abgemeldet werden müssen, da schon die Meldung des Standesbeamten über das Ableben genügt. Damit sollen die Hinterbliebenen vor lästigen Sorgen bewahrt werden. Dergleichen werden Geschäftslokale und Betriebsstätten, die in vielen Städten bisher meldepflichtig waren, aus Gründen der Verwaltungsentlastung nicht mehr den Meldevorschriften unterliegen. Die bisher ohne gesetzliche Grundlage gepflogene Ausstellung von Meldebestätigungen erscheint im neuen Gesetz ausführlich geregelt⁷. Solche Bestätigungen können über Verlangen erteilt werden, sofern die Behörde keine begründeten Bedenken dagegen hat.

V.

Besondere Beachtung wurde auch der Ausgestaltung des neuen Meldezettels gewidmet.

Nach dem neuen Meldegesetz 1954 sind zwei Arten von Meldezettel-Vordrucken vorgesehen: Meldezettel für eine Unterkunfts-dauer von mehr als 2 Monaten und Meldezettel für eine kürzere Unterkunfts-dauer, die in erster Linie für Reisende bestimmt sind. Im Meldegesetz ex 1945 waren verschiedene Meldezettelvordrucke für Hauptmieter, für Untermieter und Mitbewohner sowie für Reisende vorgeschrieben.

Um den Meldevorgang zu erleichtern und die hierfür notwendige Anzahl von Meldezettelausfertigungen verringern zu können, sind die neuen Meldezettel mit Abschnitten ausgestattet, die als Bestätigung über die erfolgte Anmeldung und zur Vornahme der Abmeldung dienen.

Die Meldezettelvordrucke für eine Unterkunfts-dauer bis zu 2 Monaten sind im Interesse des Fremdenverkehrs mehrsprachig (deutsch, englisch, französisch) gehalten und gegenüber den Vordrucken für eine längere Unterkunfts-dauer durch Weglassung einiger Fragen vereinfacht.

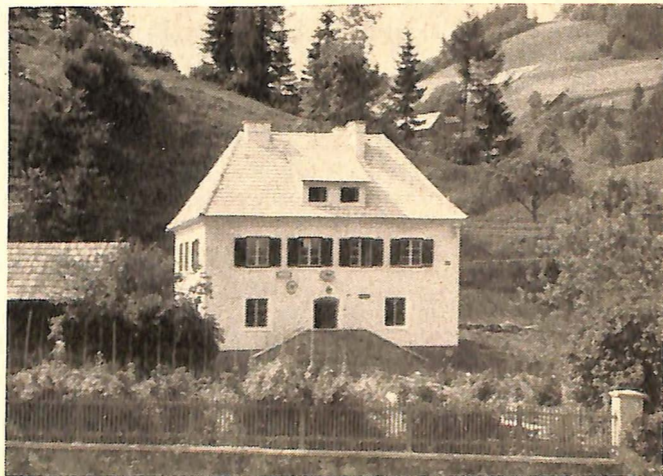
Im übrigen sind in beiden Meldezettelvordrucken einige Fragen der früheren Formulare, insbesondere jene nach dem Religionsbekenntnis, dem Namen der Eltern, dem Familienstand, dem Tag der Eheschließung und dem Mädchennamen der Gattin fallen gelassen worden.

Die in den beiden letzten Rubriken der neuen Vordrucke enthaltenen Fragen nach der Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes und des österreichischen Sichtvermerkes sowie nach dem Datum der Einreise nach Oesterreich sind nur für ausländische Unterkunftsnehmer bestimmt und dienen der Handhabung der fremdenpolizeilichen Vorschriften.

⁶ Die Bestimmungen, wonach die Meldebehörden unter bestimmten Umständen Eintragungen von Amts wegen vornehmen können, stellen eine zusätzliche Vorsorge für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Melderegister dar. Im Meldegesetz ex 1945 waren Eintragungen von Amts wegen nicht vorgesehen.

⁷ Die Meldebehörden haben einem Bedürfnis der Praxis entsprechend schon seit längerem derartige Bestätigungen und Auskünfte gegeben. Durch die gegenständlichen Bestimmungen des Meldegesetzes 1954 findet diese Übung nunmehr ihre gesetzliche Grundlage.

Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Das neue Gendarmeriegebäude in Gasen, Bez. Weiz, Steiermark

Opfer der Pflicht

Von den Besten starben viele
Für der Ordnung hohe Ziele,
Dem Gesetze untertan...

Gendarmenmord

in St. Peter in der Au

So senkt das Banner — ruhmbekränzt
vor all den Helden todesbleich
und präsentiert die Gewehre...

Das 112. Todesopfer der österreichischen Bundesgendarmerie

In der Nacht vom 24. auf den 25. Juli d. J. wurde Gendarmeriepatrouillenleiter Leopold Hochgatterer in Ausübung seines Dienstes erschossen. Mit ihm verliert die Österreichische Bundesgendarmerie einen unerschrockenen, tüchtigen und pflichtbewußten Beamten, der sich bei seinen Kameraden und in allen Kreisen der Bevölkerung größter Beliebtheit erfreute. Patrouillenleiter Hochgatterer ist das 50. Mordopfer der Gendarmerie seit 1945. Unter großer Beteiligung der Bevölkerung aus der ganzen Umgebung fand am 28. Juli die Beerdigung von Patrouillenleiter Hochgatterer in St. Peter in der Au statt. An den Begräbnisfeierlichkeiten nahmen Staatssekretär Graf, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler, Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel, Landesgendarmeriekommandant Oberst Kreil, der Kommandant der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres Major Käs sowie eine Abordnung der niederösterreichischen Gendarmeriebeamten teil. Nach Abschiedsworten des Landesgendarmeriekommandanten ergriff Staatssekretär Graf das Wort und gedachte der verdienstvollen Tätigkeit des Toten, der sich



Gend.-Patrouillenleiter Leopold Hochgatterer

stets als einsatzbereiter Beamter bewährt hat. Unter den Klängen „Ich hatt einen Kameraden...“ senkte sich der Sarg des ermordeten Gendarmen in die Tiefe, betrauert von seinen Angehörigen und allen jenen Personen, die dem Toten die letzte Ehre erwiesen haben.



Gend.-Patrouillenleiter Leopold Hochgatterer wird von seinen Kameraden zur letzten Ruhe getragen



Unter den Trauergästen befanden sich (von links nach rechts): Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel, Staatssekretär Graf, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler und Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich Oberst Kreil

Das österreichische Forstgesetz

Von Dr. FRANZ SATTLER, Wien

Dem Wald kommt in Oesterreich nach verschiedenen Richtungen eine besondere Bedeutung zu. Ausgedehnte Waldungen beeinflussen das Wetter, das Klima und die Bodenbeschaffenheit. Wald ist die Voraussetzung für eine gut funktionierende Landwirtschaft. Beispiele aus Vergangenheit und Gegenwart, wie die Verkarstung ausgedehnter Landstriche im Gebiete des Mittelmeeres, hervorgerufen durch rücksichtslose Kahlschlägerungen im Altertum, oder die drohende Versteppung der unmittelbaren Umgebung Wiens im Marchfeld, bedingt durch die restlose Schlägerung auch kleinster Baumbestände, beweisen die Richtigkeit dieser Feststellung. Bedenkenloser Raubbau an den Waldbeständen zieht Schäden nach sich, die nur schwer oder gar nicht beseitigt werden können.

Abgesehen von der Bedeutung des Waldes für Wetter und Bodenbeschaffenheit, ist Holz ein wichtiger Faktor der österreichischen Wirtschaft. Bau- und Schnittholz finden im Inland ausgedehnte Verwendung und stellen auch einen maßgebenden Exportartikel dar. Holz ist das Ausgangsprodukt für die Papiererzeugung und für die Holzverarbeitende Industrie, deren Erzeugnisse gleichfalls für den inländischen und ausländischen Markt bestimmt sind.

In der Erkenntnis der Bedeutung des Waldes für die Wirtschaft hat die österreichische Gesetzgebung verschiedene Regelungen hinsichtlich des Forstwesens getroffen, die als vorbildlich in der ganzen Welt anerkannt sind.

Das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 regelt in seinen einzelnen Abschnitten die Bewirtschaftung der Forste, die Bringung der Waldprodukte, enthält Bestimmungen über das Verhalten bei Waldbränden und Insekten Schäden, über den Forstschutzdienst, die Strafbestimmungen für Uebertretungen des Gesetzes und die Waldschadenersatzbestimmungen.

Im ersten Abschnitt des Forstgesetzes wird im § 2 der Grundsatz festgelegt, daß ohne Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden darf und die eigenmächtige Verwendung mit Strafe bedroht sowie die Wiederaufforstung zur Pflicht gemacht wird. Der Abschnitt enthält weiter Weisungen für die Vornahme von Schlägerungen und die Durchführung derselben, für die Waldweide und die Gewinnung von Aststreu.

Im zweiten Abschnitt über die Bringung der Waldprodukte werden alle Grundeigentümer gehalten, Waldprodukte unter bestimmten Voraussetzungen bei Ersatz des eventuell verursachten Schadens über ihre Gründe bringen zu lassen. Ferner wird in diesem Abschnitt die Holztrift geregelt. Unter Holztrift ist die Bringung des Holzes zu Wasser im ungebundenen Zustande (das Schwimmen) und das Flößen gebundenen oder ungebundenen Holzes mit Hilfe eigener Flößereigebäude zu verstehen. Zur Holztrift und zur Errichtung von Triftbauten ist eine besondere behördliche Bewilligung notwendig. Die Triftunternehmer sind zum Ersatz des allfällig bei der Trift entstandenen Schadens bei rechtzeitiger Anmeldung der Ansprüche verpflichtet.

Der dritte Abschnitt des Forstgesetzes handelt von den Waldbränden und Insekten Schäden.

Die §§ 44, 45 und 48 wurden durch die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände, DRGBl. I, Seite 700 (GBlOe. Nr. 223/1938), die derzeit in Oesterreich

noch in Geltung steht, aufgehoben. Diese Verordnung ist schärfer gehalten als die aufgehobenen Bestimmungen des Forstgesetzes und bezweckt die Vermeidung der gefährlichen Waldbrände und die Sicherstellung der Bekämpfung ausgebrochener Waldbrände. Im § 1 ist festgelegt, daß bei derartigen Bränden neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet sind. Weiter ist jedermann verpflichtet, wahrgenommene Schadenfeuer im Walde, auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete sofort zu löschen, sofern dies ohne erhebliche eigene Gefahr möglich ist. Falls die Löschung nicht möglich ist, muß auf schnellstem Wege die Feuerwehr oder eine Forst- oder Sicherheitsdienststelle von dem Feuer verständigt werden. Wenn mehrere Personen gemeinsam ein derartiges Feuer bemerken, muß eine sofortige Meldung erstatten, die übrigen haben unverzüglich mit dem Löschversuch zu beginnen. Wenn das Feuer ohne Beteiligung der genannten Dienststellen gelöscht werden konnte, ist nachträglich von dem Brande und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Nach § 2 der Verordnung sind verschiedene feuergefährliche Handlungen in Wäldern oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete verboten. So ist unter anderem das Anzünden von Feuern und das Rauchen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober ohne schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten untersagt. Gemäß § 5 darf der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte diese Erlaubnis nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilen.

Uebertretungen verschiedener Bestimmungen der Verordnung sind gemäß § 9 in Zusammenhalt mit § 2 und § 3 Absatz 1 des Strafanwendungsgesetzes vom 29. August 1945, StGBI. Nr. 148, von den Gerichten als Uebertretung zu ahnden.

Die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände wurde deshalb ausführlicher im Rahmen des Forstgesetzes behandelt, da sie gleichfalls dem Schutze der Wälder dient und besonders in der Urlaubs- und Reisezeit aktuelle Bedeutung hat und in der heißen Jahreszeit wegen der damit verbundenen Trockenheit erhöhte Feuersgefahr in den Wäldern besteht. Neben dem Forstpersonal werden die Gendarmenbeamten auch in die Lage kommen, die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zu überwachen.

§ 50 des Forstgesetzes verpflichtet die Waldeigentümer oder deren Personal, auf die Beschädigung der Wälder durch Insekten ein wachsames Auge zu richten. Unter bestimmten Voraussetzungen haben sie der Behörde davon Anzeige zu erstatten. Zu einer solchen Anzeige ist außerdem jedermann berechtigt.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes behandelt die Rechte und Pflichten des Forstschutzdienstes. Das Forstschutzpersonal ist zu vereidigen und wird im Forstdienste als öffentliche Wache angesehen. Es genießt in dieser Eigenschaft alle in den Gesetzen begründeten Rechte, die den obrigkeitlichen Personen und Zivilwachen zukommen. Es ist befugt, im Dienste die üblichen Waffen zu tragen. Der Waffengebrauch ist nur im Falle gerechter Notwehr gestattet. Im Dienste muß das vorgeschriebene Dienstkleid oder wenigstens eine bestimmte Kopfbedeckung oder Armbinde getragen werden. In den §§ 55 bis 58 des Forstgesetzes sind die sonstigen Rechte und Pflichten des beeideten Forstpersonals festgelegt.

Der fünfte Abschnitt enthält die Strafbestimmungen. Uebertretungen des Forstgesetzes werden als Verwaltungsübertretungen geahndet, sofern nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes anzuwenden sind. Hauptsächlich können strafbare Handlungen nach §§ 85, 174 II d, 175 II a, 199 e, 460 und 468 StG vorkommen.

Im § 63 des Forstgesetzes ist die Privatpfändung über Vieh zur Sicherstellung des erlittenen Schadens vorgesehen, wenn Vieh unberechtigterweise in fremde Wälder getrieben oder aus Unachtsamkeit dahin gelassen wurde. Falls die Pfändung von Ziegen, Schafen, Schweinen und Federvieh nicht möglich ist, kann dieses nach § 65 des Forstgesetzes erschossen werden.

Im sechsten Abschnitt sind die Bestimmungen über den Waldschadenersatz enthalten.

Das Forstgesetz bietet für alle damit befaßten Behörden und Organe die Handhabe, in jeder Hinsicht den Schutz des österreichischen Waldes zu gewährleisten. Dazu ist es aber auch notwendig, daß die Bevölkerung Verständnis für die große Bedeutung des Waldes aufbringt und alles unterläßt, was den Bestand des Waldes gefährdet.

DEKORIERUNG

von zwei mit der Silbernen Medaille für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichneten Gendarmenbeamten durch den Landeshauptmann von Kärnten

Der Bundespräsident hat mit Entschluß vom 10. Juni 1954, Zl. 30.190, dem Gendarmenrevierinspektor Franz Pöchmüller des Gendarmenpostens Heiligenblut, Bezirk Spittal an der Drau, in Anerkennung des selbstlosen Einsatzes anlässlich von Rettungs- und Bergungsaktionen die Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich verliehen.



Gend.-Revierinspektor Franz Pöchmüller



Gend.-Patrouillenleiter Josef Graf

Desgleichen wurde vom Bundespräsidenten mit Entschluß vom 19. Juni 1954, Zl. 30.210, dem Gendarmenpatrouillenleiter Josef Graf dieses Postens in Anerkennung des selbstlosen Einsatzes bei einer Rettungs- und Bergungsaktion die Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich verliehen.

Gendarmenrevierinspektor Franz Pöchmüller und Gendarmenpatrouillenleiter Graf haben am 17. August 1953 nach Eintritt der Dunkelheit in der Elewitschwand (Großglocknergebiet) unter äußerst schwierigen alpinen Verhältnissen und unter Einsatz ihres Lebens die beim Edelweißpflücken in Bergnot geratene französische Staatsbürgerin Monique Rougoux gerettet und deren abgestürzten Begleiter Jean Barbier als Leiche geborgen.

Außerdem hat Gendarmenrevierinspektor Franz Pöchmüller unter anderem bei einem Lawinenunglück am 19. April 1951, bei dem ein Touristengasthof im Kleinen Fleißtale, Gemeinde Heiligenblut, zerstört wurde, als Kommandant einer Rettungspatrouille die Rettungsarbeiten unter ständiger Lawinenbedrohung durchgeführt. Seinem schnellen und tätkräftigen Handeln war es zu verdanken, daß von den drei im Gasthofe verschütteten Personen eine noch lebend geborgen werden konnte.

Das Bergdorf Heiligenblut am Fuße des Großglockners war nun am Samstag, dem 17. Juli 1954, Schauplatz einer schlichten aber sehr eindrucksvollen Feier. Landeshauptmann Ferdinand



Der Landeshauptmann für Kärnten Ferdinand Wedenig dekoriert die beiden ausgezeichneten Gendarmenbeamten des Gendarmenpostenkommandos Heiligenblut

Wedenig überreichte den beiden Beamten die ihnen vom Bundespräsidenten verliehene Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich.

Ein Ehrenzug, der aus Gendarmen alpinisten und -hochalpinisten bestand, war am Platze nahe der Kirche von Heiligenblut angetreten, und als der Landeshauptmann mit dem Landesgendarmeriekommandanten, Gendarmenoberst Korytko, die Front der angetretenen Formationen abschnitt, intonierte die Heiligenbluter Trachtenkapelle die Bundeshymne. Der Landesgendarmeriekommandant begrüßte außer dem Landeshauptmann den Bezirkshauptmann von Spittal an der Drau, Dr. Trattler, den Erbauer der Großglockner-Hochalpenstraße, Hofrat Wallack,

HALDA Reise-Schreibmaschinen

ein schwedisches

Qualitätserzeugnis

Für Angehörige der

Gendarmerie Zahlungserleichterung



Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8

A 10555



Von links nach rechts: Gend.-Revierinspektor Franz Pöchmüller, Landeshauptmann Ferdinand Wedenig, Gend.-Patrouillenleiter Josef Graf und Landesgendarmeriekommandant Oberst Karl Korytko

Photos: Gend.-Patrouillenleiter Erich Koinig, Landesgendarmeriekommando für Kärnten

den Bürgermeister von Heiligenblut sowie weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

In seiner Ansprache erwähnte der Landesgendarmeriekommandant die besonderen Verdienste der beiden Gendarmerieoberführer. Sie sind in Kärnten die ersten Träger einer solchen sichtbaren Auszeichnung.

Der Landeshauptmann würdigte sodann die Verdienste der Bundesgendarmerie seit 1945 im allgemeinen und besonderen. Mit einer Rede des Bürgermeisters von Heiligenblut und den Glückwünschen der Männer des örtlichen Bergrettungsdienstes schloß die Feier.

Vorsicht bei eigenmächtigen Änderungen an Maschinen und Geräten

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ LEHNINGER
Gendarmeriepostenkommando Hardegg, Niederösterreich

Vor kurzem ereignete sich in R. ein Unfall mit tödlichem Ausgang, der einmal mehr die Gefahren des unsachgemäßen Hantierens mit Werkzeugen bzw. von unüberlegten Änderungen an Maschinen aufzeigt.

Der Landwirtssohn St. war im Anwesen seiner Eltern damit beschäftigt, ein Messer auf einer für Hand- und Fußbetrieb eingerichteten Schleifmaschine zu schärfen. Um die Arbeit schneller beenden zu können, verband St. den Schleifstein mittels eines Treibriemens mit einem 5-Ps-Elektromotor, der mit 1400 Umdrehungen lief.

Unmittelbar nach dem Anlassen des Motors kam es zur Katastrophe. Der alte Schleifstein, der einen Durchmesser von 45 cm und eine Stärke von 6 cm hatte, war diese Ueberbeanspruchung nicht gewachsen. Durch die Wucht der Fliehkraft wurde der Stein aus seiner Lagerung gerissen und zerbarst in vier Stücke, die in die Luft geschleudert wurden. Ein Stück prallte an einen Balken der Arbeitsstelle und traf als Geller St. am Kopfe. Dieser erlitt dadurch schwere Kopfverletzungen, denen er, ungeachtet der sofort nach der Ueberführung in das Krankenhaus vorgenommenen Operation, noch am gleichen Tage erlag.

Durch diese unüberlegte Handlung verloren die Eltern des St. nicht nur den Sohn, der besonderes Geschick zu allen Reparaturen zeigte, die sich in einer Landwirtschaft ergeben, sondern auch eine stets arbeitsfreudige Hilfskraft, die überall anpackte, wo Hilfe nützt.

Der Unfall zeigt, daß jede Veränderung an Maschinen, Geräten oder Werkzeugen, die nicht von fachkundigen Personen vorgenommen wird, genau bezüglich der zu gewärtigenden Folgen überlegt sein muß. Am besten ist es, solche Änderungen überhaupt zu unterlassen oder zumindest Fachkräfte zu Rate zu ziehen.

Ganz besonders bedenklich ist die Verbindung alter und neuer Geräte oder die Verwendung von Bestandteilen älterer Maschinen bei modernen, da das alte Material den Beanspruchungen nicht immer standhält.

Es muß daher jede Änderung von Maschinen oder Geräten wohl überlegt werden, um sich selbst und andere Personen am Leben oder an der Gesundheit nicht zu gefährden und das Eigentum vor Schaden zu bewahren.

Ist ein Mensch lebend oder als Leichnam verbrannt worden?

Mit dieser Frage befaßte sich vor einiger Zeit in einem vor der Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie in Wien gehaltenen Vortrag der uns schon über 30 Jahre als erfahrener Gerichtsmediziner bekannte Univ.-Prof. Dr. Werkgartner (Graz). Prof. Werkgartner führte aus, daß unter Mordbrand die Brandlegung zum Zwecke der Tötung eines Menschen verstanden wird, eine Brandlegung aber nicht nur das Mittel zum Morden, sondern auch eine Verteidigungshandlung des Mörders sein kann, um die Spuren seiner Tat zu verwischen.

Die großen Veränderungen, die beim Verbrennen eines Menschen auftreten, machen es dem Gerichtsmediziner besonders schwer, die vom Strafrichter immer wieder gestellte Frage, ob der Tote vor der Verbrennung noch am Leben war, zu beantworten.

Die ausführliche Erörterung dieser komplizierten Frage durch Prof. Dr. Werkgartner hat die große Erfahrung und gründliche Sachkenntnis des Gelehrten gezeigt. Nach einer kurzen Einleitung über die Motive solcher Untaten führte der Vortragende aus, daß die Behauptungen, an Töten können durch Verbrennungen keine Brandblasen entstehen, nicht absolut richtig erscheinen. So ereignete sich kürzlich der Fall, daß ein Selbstmörder durch einen Nahschuß seine Kleider in Brand gesetzt hatte und buchstäblich verbrannte. Am Leichnam konnten trotz des eingetretenen Todes Brandblasen festgestellt werden. Dies ist daraus zu erklären, daß mit dem Tode das Individuum zwar sogleich stirbt, der Körper, das Gewebe aber erst allmählich. Es können dann auch postmortale Brandblasen entstehen.

Die Frage, ob ein Mensch lebend oder als Leichnam der Verbrennung ausgesetzt worden ist, kann allerdings nur durch eine Obduktion geklärt werden. Zwei Momente sind hier von ausschlaggebender Bedeutung. Hat der Mensch bei seiner Verbrennung noch gelebt, noch geatmet, so kann der Gerichtsmediziner allenfalls Kohlenoxydspuren im Blut feststellen. Zwar hat es sich bei einem Hamburger Mordbrandfall gezeigt, daß auch im Blut eines bei sehr starker Hitze Verbrannten Kohlenoxydspuren nicht mehr zu finden waren. Dagegen kann mit ziemlicher Sicherheit ein solcher Befund immer dann gestellt werden, wenn die Luftwege des Verbrannten verrußt sind.

Große Schwierigkeiten bei der Feststellung der Persönlichkeit bereitet auch die bei Verbrennungen stets eintretende Schrumpfung der Haut und Weichteile. Sie verändert den ganzen menschlichen Körper. Es verschwinden alle Falten und Runzeln, so daß eine alte Frau wie ein 15jähriges Mädchen aussehen kann. Desgleichen bilden sich auch die Genitalien so stark zurück, daß oft gar nicht mehr äußerlich das Geschlecht erkennbar ist. Es können auch durch übermäßige Spannung der Haut Risse entstehen, die leicht irrige Schlüsse auf vitale Verletzungen zulassen.

Durch die bei starker Hitzeentwicklung eintretende Zersetzung des körperlichen Fettes in Öl und die Brennbarkeit dieser Flüssigkeit kann es vorkommen, daß ein Mensch buchstäblich ausbrennt. Von den Knochen bleiben dann nur mehr die anorganischen Substanzen zurück. Solche Knochenstoffverbrennungen können gleichfalls irrige Schlüsse auf vitale Verletzungen zulassen.

Ist der Leichnam stark verkohlt und läßt sich die Persönlichkeit nicht mehr feststellen, so sollen trotzdem alle Anhaltspunkte gesammelt und eine Obduktion durchgeführt werden. Schon häufig haben noch feststellbare Knochenbrüche und dergleichen wesentlich zur Feststellung der Identität beigetragen.

Prof. Dr. Werkgartner schloß den interessanten Vortrag mit dem Hinweis, daß alle Strafrichter und ärztlichen Sachverständigen nie die Obduktion auch einer hochgradig verkohlten Leiche als zwecklos unterlassen sollen, sondern vielmehr mit unermüdetem Eifer und durch ausdauernde Untersuchungen die für den Strafrichter so wichtige Frage, ob ein Mord oder ein Unfall vorliegt, klären helfen.

Für Gendarmeriebeamte besondere Begünstigungen

VERKEHRSSTATISTIK 1953

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Die Verkehrsstatistik für das BUNDESLAND TIROL im Jahre 1953 ist leider nicht günstiger als die in den abgelaufenen drei Jahren.

Bevor auf die einzelnen Punkte der Statistik näher eingegangen wird, sei vorangestellt, daß jeder Verkehrsteilnehmer — sei es nun ein Kraftfahrer, Fuhrwerkshalter oder der Fußgänger — noch mehr Vorsicht und Rücksicht wird anwenden müssen, wenn die Unfallsziffern gesenkt werden sollen. Feststeht, daß die Straßen nicht in jenem Maße verbreitert und verbessert werden können, wie der Verkehr zunimmt, daher muß aus diesen Tatsachen die Konsequenz gezogen werden, nämlich noch vorsichtiger als bisher zu fahren.

Die Unterlegen stammen wie bisher aus einer Zusammenstellung der mit den Zählblättern gemeldeten Unfälle. Sie sind gruppiert nach der Zahl der Verletzten bei Verkehrsunfällen und unterteilt nach tödlich Verletzten, Schwerverletzten, Leichtverletzten und unbestimmt Verletzten, und in jeder Gruppe nach Fußgängern, Fahrzeuglenkern und Fahrgästen. Ferner nach dem Alter der Verletzten, und zwar Verletzte bis zum 14. Lebensjahr, von 14 bis 18, von 18 bis 60 und über 60 Jahre, und auch hier wieder jede Gruppe unterteilt nach männlich und weiblich Verletzten. Dann Verkehrsunfälle nach Tagesstunden, Verkehrsunfälle nach den Unfallsorten im Land Tirol (ohne Stadt Innsbruck), ferner nach Verkehrsunfällen nach Wodientagen sowie nach Monaten. Ein besonders aufschlußreiches Bild gibt die Zusammenstellung der Verkehrsunfälle nach den Ursachen. Eine weitere Zusammenstellung gibt Aufschluß über die Verkehrsunfälle mit den bezeichneten Fahrzeugen untereinander bzw. sonstige Zusammenstöße, und schließlich eine Zusammenstellung der Verkehrsunfälle mit Personen und bloßem Sachschaden. Zu den einzelnen Gruppen sei vermerkt, daß es sich bei den Verkehrsunfällen, und zwar bei tödlich Verletzten um

- 7 Fußgänger
- 32 Fahrzeuglenker u.
- 11 Fahrgäste
- b. Schwerverletzten um
- 60 Fußgänger
- 147 Fahrzeuglenker u.
- 73 Fahrgäste
- b. Leichtverletzten um
- 121 Fußgänger
- 388 Fahrzeuglenker u.
- 227 Fahrgäste
- b. unbest. Verletzten um
- 28 Fußgänger
- 93 Fahrzeuglenker u.
- 35 Fahrgäste

handelt.

Die Zusammenstellung der verletzten Personen nach ihrem Alter ergibt folgendes Bild:

Bis 14 Jahre 64 männlich u. 64 weiblich
 von 14 bis 18 Jahre 31 männlich u. 27 weiblich
 von 18 bis 60 Jahre 716 männlich u. 261 weiblich
 über 60 Jahre 58 männlich u. 29 weiblich

Hier tritt klar in Erscheinung, daß — wie übrigens auch in den vergangenen 3 Jahren die Zahl der männlich verletzten Personen wesentlich größer ist als jene der weiblich Verletzten.

Die Unfallsorte haben mehr oder weniger nur lokales Interesse, doch sei den Lesern der Statistik im Land Tirol gesagt, daß die Verkehrsunfälle in den Spitzenorten mindestens gleich hoch sind wie bisher, wenn sie nicht überboten wurden. Es werden nur jene Orte genannt, die mehr als 20 Unfälle im Jahr aufzuweisen hatten. Diese sind

Ort	Unfälle
Erfendorf	20
Hopfgarten	21
Nassereith	21
Söll	21
Volders	22
Schwaz	23
Matrei am Brenner	25
Reutte	26
Kirchbühl	29
Kitzbühel	30
Landeck	30
Jenbach	33
Imst	34
Brixlegg	35
St. Johann in Tirol	35
Wattens	35
Seefeld in Tirol	36
Waidring	39
Wörgl	40
Zirl	41
Telfs	50
Kufstein	57
Solbad Hall in Tirol	93

Für die Leser der Gendarmerierundschau mag die Unfallsziffer für Solbad Hall sehr hoch erscheinen, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Ueberführung in Loretto zwischen Innsbruck und Solbad Hall gebaut wurde und man sich dadurch eine wesentliche Verringerung der Unfälle erhofft hatte. Vielleicht ist der Umstand mitbestimmend, daß zwischen Loretto und Solbad Hall in zu hohem Tempo gefahren wird. Eine große Gefahrenquelle im Rayon von Solbad Hall stellt die Brücke am "Remmelrain" dar, die von Fremden vielfach unterschätzt wird und auf der sich viele Unfälle ereignen.

Eine weitere Zusammenstellung gibt uns wie in den vergangenen Jahren Aufschluß, an welchen Tagesstunden sich die meisten Unfälle ereignen.

Wir haben wieder zwei Verkehrsunfallsspitzen, und zwar die Vormittagsverkehrsunfallsspitze zwischen 11 und 12 Uhr und die Nachmittagsverkehrsunfallsspitze zwischen 18 und 19 Uhr. Diese beiden Spitzenstunden wechseln und es wird erst nach Vorliegen einer mindestens zehnjährigen Statistik sich ein Durchschnitt erweisen lassen. Die Vormittagsunfallsspitze weist 105 Unfälle, die Nachmittagsverkehrsunfallsspitze 156 Unfälle auf. Als sicherste Tagesstunde gilt die Zeit von 4 bis 5 Uhr. Die Unfälle weisen für die einzelnen Zeiten folgende Ziffern auf:

Von Uhr	Unfälle
0—1	18
1—2	8
2—3	10
3—4	7
4—5	6
5—6	15
6—7	28
7—8	45
8—9	65
9—10	99
10—11	94
11—12	105
12—13	85
13—14	113
14—15	111
15—16	126
16—17	135
17—18	154
18—19	156
19—20	93
20—21	47
21—22	34
22—23	25
23—24	18

Bei den Wodientagen führt wie bisher der Sonntag gefolgt vom Samstag. Die graphische Darstellung weist hier folgendes Bild auf:

Wodientag	Unfälle
Sonntag	306
Montag	242
Dienstag	202
Mittwoch	195
Donnerstag	181
Freitag	215
Samstag	256

Auch die Monate lassen erkennen, daß der August als Haupturlaubs- und großer Reise Monat die meisten Unfälle aufweist. Hier sieht die Statistik wie folgt aus:

Monat	Unfälle
Jänner	78
Februar	75
März	77
April	77

Fortsetzung auf Seite 22



Nichtbeachtung des Vorranges als Verkehrsunfallsursache



Immer wieder: Ueberholen mit tödlichem Ausgang

REPORTAGE über die Hochwasserkatastrophe

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentralkommando

Die Tage der ersten Julihälfte dieses Jahres sind vorbei, allmählich verliert die Landschaft zwischen Passau und Hainburg entlang der Donau das Bild der Hochwasserkatastrophe, die tausende Existenzen erschütterte. Die Donau ist in ihr Bett zurückgetreten und friedlich wälzt sie sich wieder durch unsere schöne Heimat.

Nachstehende schlagwortartige Schilderung erhebt keinen Anspruch auch auf nur annähernde Vollständigkeit über die Tragik,



Durch die anhaltenden Regengüsse wuchsen harmlose Bäche zu reißenden Strömen an und zerstörten mit elementarer Gewalt Hab und Gut

sondern soll nur einen kleinen Einblick in die Arbeit der Gendarmen geben.

Aus Richtung Wien kommend, hinter Melk, führt die Bezirksstraße nach Brunn, einem kleinen Ort vor Pöchlarn. Einige Kilometer vor der Abzweigung konnte an jenen Tagen, wo der höchste Wasserstand zu registrieren war, von der Bundesstraße aus ein Ueberblick über die vollkommen unter Wasser gestandene Stadt Pöchlarn gewonnen werden — sie glich einer Lagunenstadt. Der Schienenstrang der Westbahnstrecke war vollkommen überflutet und teilweise brausten die Wassermassen wie ein



Durch die Fluten der Donau überrascht, gingen viele Tiere im Hochwasser zugrunde. Nach Abzug der Wassermassen mußten sofort, um das Ausbreiten von Seuchen zu verhindern, gegen herumliegende Tierkadaver veterinärpolizeiliche Maßnahmen getroffen werden

wildes Gebirgswasser dahin. Die Ortschaft Brunn lag ebenfalls teilweise unter Wasser. Unter Ausnützung der etwas höher gelegenen Bezirksstraße und des Bahndammes war es möglich geworden, eine Anlegestelle für Gendarmeriemotorboote und Zillen zu improvisieren. Von dieser Anlegestelle aus vollzog sich der für die Stadt Pöchlarn wichtige Verkehr, dessen Abwicklung in den Händen der Gendarmerie lag. Gendarmeriebezirksinspektor Klaghofer des Bezirksgendarmeriekommandos Melk leitete den gesamten Dienst in dieser Ortschaft, die plötzlich zum Zentrum, zur Lebensader der nahen Stadt wurde. Gendarmen in blauen Schlosseranzügen und Gummistiefeln bemühten sich außerhalb der Ortschaft Dämme zu errichten, andere wieder verladen Kisten, Säcke, Milch- und Wasserkannen. Man erkannte sie fast nicht als Träger der sonst so schmucken grauen Uniform.

Wenn man sich die Worte des Bürgermeisters Stiefsohn der Stadt Pöchlarn in Erinnerung ruft, die er bei der Anlegestelle in Brunn dem Verfasser des Berichtes gegenüber gebraucht hat, so wird einem erst klar, was die Gendarmen geleistet haben.



Bundesminister Oskar Helmer besichtigt in Begleitung von Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel und Landesgendarmeriekommandant Oberst Kreil Katastrophengebiete in Niederösterreich

Bürgermeister Stiefsohn sagte wörtlich: "Wenn wir unsere Gendarmen nicht gehabt hätten, hätten wir viele Menschenopfer zu beklagen, so aber haben wir, dank der Arbeit unserer Gendarmen, niemanden verloren. Es ist unvorstellbar, was diese Menschen geleistet haben" — und schon kam er zu uns in das Motorboot B 259, das mit Lebensmitteln in die Stadt fahren mußte. Die Fahrt ging hinweg über verschwundene Gärten, Brücken, kleine Hütten, durch schmale Gassen und Straßen. Um das Fahrzeug an seinen Bestimmungsort zu bringen, war es einige

Zu nebenstehender Bilderseite:

Bild 1: Das Katastrophengebiet von Pöchlarn in Niederösterreich. — Bild 2: Der Verkehr in den vom Hochwasser eingeschlossenen Gebieten wird durch Gendarmeriezillenfahrer aufrechterhalten. — Bild 3: Ueberschwemmte Straßen von Ardagger-Markt. — Bild 4: Blick vom Gendarmeriepostenkommando Pöchlarn auf die lehmigen Fluten der Hauptstraße. — Bild 5: Die Patrouillentätigkeit der Gendarmerie ist nur mit Zillen möglich. — Bild 6: Einsatzbesprechung auf dem Gendarmerieposten. — Bild 7: Gendarmeriemotorboot — "Klar zur Ausfahrt". — Bild 8: Verladung von Lebensmitteln für die Bevölkerung

Photos: Gend.-Major Anton Hattinger



1



2



3



4



5



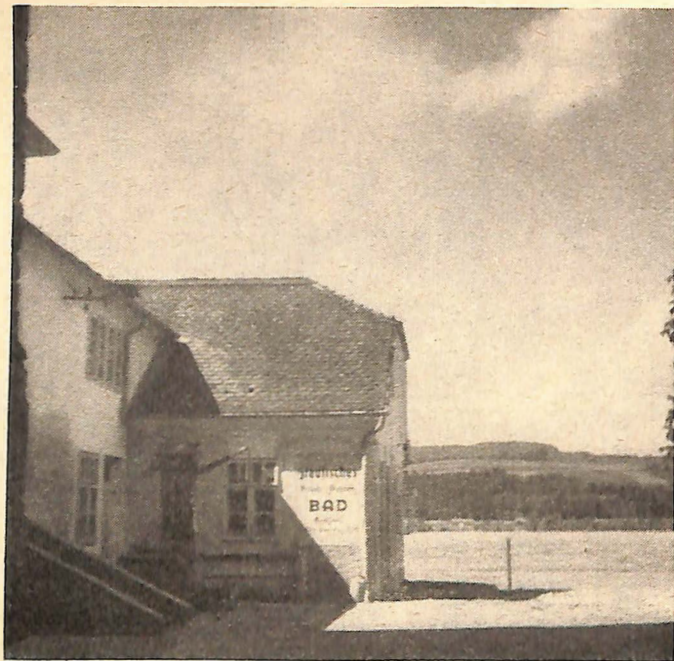
6



7



8



Stromgendarmerieposten Pöchlarn bei normalem Wasserstand der Donau



Stromgendarmerieposten Pöchlarn beim Höchststand der Flut während der Ueberschwemmung

Male notwendig, daß ein Gendarmeriebeamter bis an die Brust ins reißende Wasser sprang, um das Boot mittels Tauen an herausragende Pfeiler befestigen zu können, um sie vor dem Kentern zu schützen. Nach Ueberwindung zahlreicher Hindernisse gelang es allmählich an das Gebäude des Gendarmeriepostens heranzukommen, wohin der Anlegesteg des Stromgendarmeriepostens verlegt wurde. Reges Leben und Treiben herrschte dort, Zillenpatrouillen rückten ein, andere gingen ab, um sich ihrer Aufträge zu entledigen. Gendarmerieinspektor Tolloschek der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres als Kommandant einer Einsatzgruppe hatte vollauf zu tun, um den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden. In ununterbrochenen Fahrten durch das ausgedehnte Stadtgebiet mußten Lebensmittel, Trinkwasser und lebenswichtige Gebrauchsgüter bis in die entlegensten Häuser mittels Zillen gebracht werden. Fortwährend kamen Hilferufe um Evakuierung Kranker, Herbeiführung eines Arztes, Hilfeleistung bei Bauschäden usw. Alle diese Hilfeleistungen wurden durch einsatzbereite Gendarmen bewerkstelligt.

Die Unterkunft des Gendarmeriepostens glich einem Lebensmittellager, dessen Verwaltung einem Beamten der Stadtverwaltung oblag und der für eine gerechte Verteilung an die Bevölkerung zu sorgen hatte. Die Zufuhr dieser Lebensmittel erfolgte durch die Gendarmerie bis in die entferntesten Teile des Stadtgebietes.

Die Gendarmen des Postens Pöchlarn mit den zugeteilten Gendarmen anderer Posten und der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres waren der Impuls der Stadt,

sie waren der Arzt, der Kaufmann, der Briefträger und gleichzeitig auch die Tröster der verzweifelten Bevölkerung. Eine hervorragende Unterstützung fand die Gendarmerie durch die eifrige Mithilfe der Stadtfeuerwehr.

Bis zum Eintreffen der Gendarmerieinsatzgruppe herrschte in der Stadt ein Chaos unvorstellbaren Ausmaßes. Nervenzusammenbrüche waren dazu angetan, noch mehr Unheil zu stiften, als das unaufhaltsam heranströmende Wasser es ver-



Blick vom Gendarmeriepostenkommando Pöchlarn auf die vom Hochwasser wieder frei gewordene Hauptstraße. (Vergleiche Bild 4 der Bilderseite.)

mochte. Erst als die Einsatzgruppen eingetroffen waren, gelang es in kurzer Zeit, initiative Arbeit zu leisten und der Bevölkerung jene Beruhigung zu geben, die eine geordnete Evakuierung ermöglichen konnte. Die Einsatzgruppen evakuierten Teile der Bevölkerung, retteten Vieh und wertvolle Maschinen aus Betrieben vor den anstürmenden Fluten, wobei die Gendarmen oft bis an die Brust im Wasser stehen mußten, um erfolgreich arbeiten zu können.

Revierinspektor Tolloschek hat mit seiner Einsatzgruppe mehrere Lebensrettungen unter Einsatz des Lebens durchgeführt, ohne daß eigene Verluste eingetreten wären. Dieser Einsatzgruppe ist auch die Evakuierung der Apotheke zu danken, die das gesamte Mobiliar, Geräte und Medikamente in das obere Stockwerk verbringen konnte, ehe die Fluten die Räume überschwemmen. Eine heroische Tat stellte auch die Evakuierung einer



Der Bürgermeister der vom Hochwasser der Donau eingeschlossenen Stadt Pöchlarn fand für den selbstlosen Einsatz der Gendarmerie nur Worte höchsten Lobes: ... "Wenn wir unsere Gendarmen nicht gehabt hätten, hätten wir viele Menschenopfer zu beklagen..."

80jährigen Kranken dar, die dringend in Spitalspflege abgegeben werden mußte. Das Haus, in dem die Frau am Dachboden untergebracht war, stand schon fast bis zum Dach unter Wasser. Durch das rasche Eingreifen der Gendarmen konnte die Frau in das Motorboot geborgen und ins Spital gebracht werden.

Solche und ähnliche Beispiele könnten unzählige angeführt werden und würden Bände füllen.

Die Gendarmen sind aus den Einsatzgebieten wieder auf ihre Dienststellen eingerückt und versehen ihren geregelten



Se. Eminenz Kardinal Erzbischof Dr. Theodor Innitzer besucht das Ueberschwemmungsgebiet von Korneuburg

Photo: Schirmbrand, Korneuburg

Dienst! Abermals wurden sie aufgerufen zu helfen und geschlossen folgten sie dem Rufe. Die Straßensammlung durch die Gendarmeriebeamten zeigt, daß sie auch hier voll am Platze waren.

Nachstehendes Resultat gibt beredtes Zeugnis dafür, daß die österreichische Bundesgendarmerie bei jedermann als Retter und Helfer in der Not geehrt und geschätzt ist.

Das stolze Ergebnis der Straßensammlung lautet:

Gendarmerieschule d. Bundesminist. f. Inneres	S	26.200.—
Kommando der Gend.-Zentralschule Horn	S	13.210.09
Landesgendarmeriekommando f. N.-Oe.	S	670.501.24
Landesgendarmeriekommando f. O.-Oe.	S	333.801.19
Landesgendarmeriekommando f. Steiermark	S	385.532.30
Landesgendarmeriekommando f. Kärnten	S	274.103.10
Landesgendarmeriekommando f. Tirol	S	283.886.55
Landesgendarmeriekommando f. d. Burgenland	S	269.523.09
Landesgendarmeriekommando f. d. Mühlviertel	S	89.037.72
Landesgendarmeriekommando f. Salzburg	S	136.783.10
Kommando der Gend.-Schule Steiermark	S	55.352.38
Kommando der Gend.-Schule O.-Oe. I	S	11.195.73
Kommando der Gend.-Schule O.-Oe. II	S	12.165.57
Kommando der Gend.-Schule Kärnten	S	32.500.68
Kommando der Gend.-Schule Tirol I	S	46.506.46
Kommando der Gend.-Schule Tirol II	S	13.948.38
Summe:		2,654.247.58

Außerdem wurden Beträge aus neun verschiedenen Ländern in ausländischer Währung gesammelt.

DIE BUNDESGENDARMERIE IM DIENSTE DER NÄCHSTENLIEBE

Eine Erinnerung an die Straßensammlung zugunsten der Opfer der Hochwasserkatastrophe

Von Gend.-Major ERWIN FALLADA
Abteilungskommandant in Leibnitz, Steiermark

Am äußersten südlichen Ende Oesterreichs, dort wo sich Steiermark, Kärnten und Jugoslawien am sogenannten Dreieck die Hände reichen, liegt in 1070 Meter Seehöhe in der Ortschaft St. Jakob i. d. Soboth umgeben vom tiefen Grün der Wälder, der Gendarmerieposten „Soboth“. Er gehört zum Verwaltungsbezirk Deutschlandsberg und damit zum Gendarmerieabteilungsbereich Leibnitz, Steiermark. Von Eibiswald über St. Oswald ob Eibiswald—Mauthnered und Krumbach führt über 23 Kilometer die Straße nach St. Jakob i. d. Soboth. Schwer ist der Dienst, den Gendarmen gemeinsam mit Kameraden der Zollwache tagaus und tagein zu versehen haben und selten dringt der Lärm des städtischen Geschehens in diese abgelegene Gegend. Eine besondere Abwechslung boten daher die Tage des 31. Juli und 1. August 1954, für die das Bundesministerium für Inneres über Anregung des von der Bundesregierung eingesetzten Nationalkomitees für Katastrophenhilfe eine Straßensammlung der Exekutive anordnete, der allseits ein überragender Erfolg beschieden war. Für den Posten Soboth bedeutete dies eine besondere Abwechslung, um so mehr, als gerade am 31. Juli 1954 im Zuge der 800-Jahrfeier des Marktes Eibiswald die neugeschaffene



Der Landeshauptmann für die Steiermark Oekonomierat Josef Krainer spendet den sammelnden Gendarmeriebeamten — In der Mitte: Gendarmerie-Major Erwin Fallada

Höhenstraße Eibiswald-Soboth übers Kogleck (1325 Meter Seehöhe) nach St. Magdalena und Lavamünd durch die Spitzenfunktionäre der beiden Bundesländer Steiermark und Kärnten dem Verkehr übergeben wurde. Mit diesem Akt rückt nun eine bisher absichts des Verkehrs gelegene Naturschönheit in den Brennpunkt allgemeinen Interesses und erschließt einen weiteren Teil unserer Heimat dem Fremdenverkehr. Auf diesem ganzen

Straßenstück herrscht am Morgen des 31. Juli ein reger Betrieb. Es gilt nicht nur für die Verkehrsüberwachung zu sorgen, Parkplätze für Kraftfahrzeuge auszumitteln und in allen übrigen Belangen den reibungslosen Ablauf der Feierlichkeiten zu gewährleisten, sondern auch als Bittender vor die Bevölkerung hinzutreten und so zur Linderung der Not der Hochwasserschädigten seinen Beitrag zu leisten. Das macht Arbeit und Mühe in dem ausgedehnten Gebiet, bei der jeder sein Bestes leisten will. Seit den frühesten Morgenstunden sind die Kameraden der Zollwache und die Gendarmen unterwegs. Um 7 Uhr kehrt der Postenkommandant und seine Beamten vom ersten Angriff auf die ohnedies mageren Geldtaschen der auf einschichtig gelegenen Höfen beheimateten Bauern zurück und klimpern siegesicher mit ihren Büchsen. Mit Unterstützung des Abteilungscommandanten, der an dem 62 Kilometer von der Abteilungsstation entfernten Ort eingetroffen ist, gelingt es bald, einer Sammelbüchse 250 S einzuverleiben. Als die beiden Sammeltage vorüber sind, liegen nahezu 2000 S in den Sammelbüchsen als stolzes Ergebnis der gebe-



Ob Groß oder Klein, niemand schloß sich davor aus, sein Scherflein für die Geschädigten der Hochwasserkatastrophe beizusteuern

freudigen Bevölkerung dieses Grenzabschnittes. Die feierliche Eröffnung der Straße bot auch die Gelegenheit, an Funktionäre und Bevölkerung heranzutreten, wobei sich auch der Landeshauptmann von Steiermark, Oekonomierat Josef Krainer, als gütiger Landesvater und Spender präsentierte. Das Sammelergebnis im Abteilungsbezirk Leibnitz erbrachte die nicht unbedeutende Summe von 32.000 S. Dabei handelt es sich um ein Gebiet mit überwiegend landwirtschaftlichen und nur sehr geringen industriellen Betrieben. Außerdem waren sowohl der Bezirk Leibnitz als auch der Bezirk Deutschlandsberg im Juni dieses Jahres von einem Hochwasser heimgesucht worden, dessen Schaden in die Millionen von Schillingen ging.

Günstiger Nebenverdienst für pensionierte Gendarmeriebeamte durch Werbung für moderne Waagen

Zuschriften erbeten an:

C. Schember & Söhne Aktiengesellschaft

Wien XXV - Atzgersdorf

Vermessungsdienst im Hochgebirge

Von Gend.-Bezirksinspektor JOSEF WILHELM
Bezirksgendarmeriekommandant-Stellvertreter in Landeck, Tirol

Wer einmal eine Gebirgswanderung unternommen hat, wird auf markanten Punkten des Landes hölzerne Pyramiden gesehen haben, welche letztere Kataster-Triangulierungs- ("K.T.") Steine krönen. Diese Pyramiden sehen aus wie geheimnisvolle kultische Zeichen in Gottes freier Natur, dienen aber in Wirklichkeit der Landaufnahme.

So wie die Wege auf unsere Schutzhütten und Bergspitzen für den Wanderer markiert sind, zieht sich entlang unserer Bundesgrenze im Tal und Hochgebirge ein nur wenig beachteter Faden von tausenden Granitsteinen mit Nummern und Schriftzeichen versehen. An vielbegangenen Uebergängen im Zuge der Grenzlinie weisen einheitliche Tafeln auf den unsichtbaren Faden der Bundesgrenze hin.

Zollbeamten und Gendarmen obliegt die Ueberwachung der Bundesgrenze, daher auch aller im Zuge derselben befindlichen Grenzzeichen. Nicht nur elementare Ereignisse, auch Handlungen unverständiger Menschen zerstören solche mühsam erstellte Grenzmarkierungen. Der Lauf der Zeit bringt es mit sich, daß solche zwischenstaatliche Grenzzeichen erneuert oder ergänzt werden müssen.

Beamte des österreichischen und schweizerischen Vermessungsdienstes, unterstützt von ihren Gehilfen und Trägern sowie Zollbeamten und Gendarmen, arbeiteten seit dem Jahre 1950 jeden Sommer hindurch auf der zirka 150 km langen österreichisch-schweizerischen Grenze im Hochgebirge vom Naafkopf, 2573 m, der Dreiländerecke "Oesterreich-Schweiz-Liechtenstein", bis zum Piz-Lad, 2250 m, ohne jeden Unfall, als Zeichen ihrer Tätigkeit granitene Male hinterlassend.

In der "Illustrierten Rundschau der Gendarmerie", Folge 12, 1952, wurde die österreichisch-schweizerische Grenzbegehung 1952 im Abschnitte Silvretta beschrieben. Der letzte Teil dieses Grenzabschnittes vom Samnaunerjoch bis zum Piz-Lad wurde wieder von einer österreichisch-schweizerischen Kommission begangen. Beide Delegationen kamen im österreichischen Grenzort Pfunds zusammen, von wo die Fahrt mit Kraftfahrzeugen über Schalkhof-Vinadi auf der nach dem ersten Weltkrieg dem Verkehr übergebenen Felsenstraße nach dem Hochtal Samnaun führte. Dieses unterste nördliche Seitental des Engadin (Kanton Graubünden) mit seinen fünf kleinen Dörfern, liegt in einer Höhe von 1717 bis 1848 m und bildet als schweizerisches Zollausschlußgebiet ein sehr beliebtes und gut besuchtes Gebiet für Fremdgäste. Mangels vorhandener Schutzhütten in diesem Gebiete blieb die Ortschaft Samnaun mit seinen schönen Hotels für 6 Tage Domizil der Kommissionsteilnehmer und wurde bei 10 bis 12stündigen Tagestouren die Grenzlinie Samnaunerjoch, 2545 m, Paulinkopf, 2865 m, Außer-Viederjoch, 2848 m, Flimspitze, 2929 m, Bürkelkopf, 3074 m, Coulm Alp Bella, 2715 m, Grübelkopf 2895 m und Obermalfrag, 2652 m, begangen.

Die weitere Begehung der Grenze ging dem Tal zu und dem Oberen Inn entlang zu dem aus den Tiroler Freiheitskämpfen bekannten mittelalterlichen Brückenkopf Altfinstermünz, über das schweizerische Dorf Martina, den Inn querend zum Hochplateau des Piz-Lad, wo sich die Grenzen Oesterreichs, der Schweiz und Italiens vereinen.



Die gemischt österreichisch-schweizerische Grenzbegehungskommission am Aufstieg zur Flimspitze im Samnaun, 2929 m

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Wesen des Deckungsfonds im Sinne des § 183 StG.

Als rechtsirrig bezeichnet der Beschwerdeführer das Urteil, weil es das Vorhandensein eines Deckungsfonds, der zur Begleichung des veruntreuten Geldbetrages hätte verwendet werden können, zu Unrecht verneint hat. Das Gericht übersehe hierbei den Umstand, daß es nur eines Telefonanrufes von Seite des Angeklagten bedurfte, um das Geld herbeizuschaffen. Die Tatsache, daß bereits am Tage nach seiner polizeilichen Einvernahme der Geldbetrag von 16.000 S bei Dr. A. erlegt worden sei, erweise hinlänglich das Vorhandensein eines ausreichenden Deckungsfonds.

Die Rechtsrüge ist nicht begründet.

Das Erstgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte selbst über keinerlei Barmittel verfügte, welche ihn instand gesetzt hätten, den Betrag von 16.000 S jederzeit bar zu erlegen. Es hat ferner als erwiesen angenommen, daß für den Angeklagten auch die Möglichkeit, von B. das erforderliche Geld zu erhalten, sehr problematisch gewesen ist; dies aus dem Grunde, weil abgesehen davon, daß die Genannte oft tagelang geschäftlich verreist und daher nicht erreichbar ist, es dem Zufall anheim gestellt war, ob sich in der Kassa der Firmen jeweils ein größerer Bargeldbetrag befände. Tatsächlich konnte der fehlende Betrag in der Zeit vom 24. November bis 7. Dezember 1951 nicht aufgebracht werden und war der Angeklagte auch am 1. Jänner 1952 anlässlich seiner polizeilichen Vernehmung nicht in der Lage, den Betrag von 16.000 S zu beschaffen, der Erlag des Geldes ist vielmehr erst tags darauf erfolgt. Mit Recht hat daher das Erstgericht angenommen, daß dem Angeklagten kein Deckungsfonds, aus dem ein Tatbestandsmangel abgeleitet werden könnte, zur Verfügung gestanden ist. Denn nach ständiger Rechtsprechung kann von einem das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Täters von seinem Vorgehen ausschließenden Deckungsfonds nur dann gesprochen werden, wenn er über die erforderlichen Mittel verfügt, um das anvertraute Gut jederzeit, somit ohne Verzug und unabhängig von dem Willen und Zutun dritter Personen zurückstellen zu können (vgl. Evbl. 1951 Nr. 27, 1951 Nr. 454, 1952 Nr. 216 und andere).

Diese Voraussetzungen für die Annahme, es habe der Angeklagte C. über einen solchen Deckungsfonds verfügt, sind aber im vorliegenden Fall den oben wiedergegebenen Feststellungen des Urteils zufolge nicht gegeben. Das angefochtene Urteil beruht demnach insoweit nicht auf einem Rechtsirrtum (OGH, 2. April 1954, 5 Os 1469/53; LG Wien, 3 c S 3435/52).

Es ist unentscheidend, ob die verführte Person sittlich verdorben war oder nicht.

Ein Begründungsmangel soll dem Urteil des Erstgerichtes nach Ansicht des Beschwerdeführers deshalb anhaften, weil das Erstgericht die im Beweisverfahren hervorgekommene Tatsache, daß A. vor dem Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten bereits intime Beziehungen zu einem anderen Manne unterhalten hat, nicht berücksichtigt. Dieser Umstand sei insofern von entscheidender Bedeutung, als es von den moralischen Qualitäten der in Betracht kommenden Person abhängt, ob überhaupt Verführungshandlungen notwendig seien, um sie zur Begehung oder Duldung unzüchtiger Handlungen zu veranlassen.

Richtig ist zwar, daß A. den Ergebnissen des Beweisverfahrens zufolge bereits früher mit einem anderen Manne intime Beziehungen unterhalten und daß das Erstgericht diesen Umstand in seiner Entscheidung weder erwähnt noch erörtert hat. Diese Unvollständigkeit des Urteils betrifft jedoch keine Tatsache, die von entscheidender Bedeutung wäre. Ob das Objekt der Verführungshandlungen des Angeklagten sittlich verdorben war oder nicht, ist nicht entscheidend. Maßgebend ist lediglich, daß der Angeklagte A. zur Begehung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet hat, wobei unter Verleitung jede Einwirkung auf den Willen der in Betracht kommenden Person zu verstehen ist, die bestimmt und geeignet ist, sie dem auf die Verübung einer unzüchtigen Handlung gerichteten Willen des Täters willfährig zu machen. Hierbei genügt schon bloße Ueberredung (Evbl. 1950, Nr. 374). (OGH, 5. März 1954, 5 Os 1477/53; LG Graz, 8 Vr 3328).

Bürgermeister und Gemeindevorsteher der Bezirkshauptmannschaft sind Obrigkeit im Sinne des § 187 StG.

Die Ausführungen der Beschwerde, die im wesentlichen darauf hinausgehen, die Eigenschaft des Bürgermeisters als Behörde, das ist Obrigkeit im Sinne des § 187 StG, zu bestreiten, die sie lediglich dem Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Gendarmerie zuerkennen will, sind nicht berechtigt.

Jeder Gemeindevorsteher oder Bürgermeister ist, wie der Oberste Gerichtshof wiederholt ausgesprochen hat (SSt. VI 5; SSt. XX 53; Slg. 2780; in letzter Zeit 5 Os 718/51), Obrigkeit nach § 187 StG, weil es auch ihm zukommt, für die Sicherheit des Eigentums zu sorgen und Eigentumsdelikte aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten der Ahndung zuzuführen. Der vom Angeklagten vertretene gegenteilige Standpunkt trifft daher nicht zu. Damit erledigt sich auch der weitere, im übrigen zufolge der Berufung auf § 3 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 unverständliche Einwand, daß der Gesetzgeber unter "Sicherheitsbehörden", denen eine Anzeigepflicht zukommt, nur Gendarmerie und Polizei gemeint haben will. Denn der § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (2. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920), StGBI. Nr. 321, hat mit dem hier in Betracht kommenden Sachverhalt überhaupt nichts zu tun, sondern ordnet an (§ 3 Abs. 1), daß im Falle der Begehung einer Straftat in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit, oder wenn der Verdacht der Verübung der Tat sich gegen einen Heeresangehörigen richtet, die nach den in dieser Gesetzesstelle zitierten Bestimmungen der Strafprozeßordnung den Sicherheitsbehörden obliegenden Rechte und Pflichten auch den militärischen Kommanden und Ortsbehörden und die den Sicherheitsorganen obliegenden Rechte und Pflichten auch den militärischen Wachen zukommen.

Wie die Beschwerde aus dieser Bestimmung ableiten will, daß nur "im Falle einer militärischen Besetzung oder Begehung einer strafbaren Handlung durch einen Heeresangehörigen" die (zivilen) Ortsbehörden auch die Funktionen einer Sicherheitsbehörde im Sinne des § 86 StG, sonst aber nie haben, bleibt um so mehr unbegreiflich, als das Gesetz, wie schon erwähnt, die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, gemeint also damals die Angehörigen des österreichischen Bundesheeres, das aber derzeit gar nicht existiert, zum Gegenstande hat.

Das weitere Vorbringen, daß der Gemeinderat von X. in einer Sitzung erklärt habe, von einer Strafanzeige abzusehen, wodurch derselbe bzw. der Bürgermeister ausdrücklich zu erwidern gab, daß die "Obrigkeit" noch keine Kenntnis von der Verführung hatte und daß sie sich selbst gar nicht als "Obrigkeit" im Sinne des Gesetzes betrachteten, bedarf im Hinblick auf das oben Gesagte, von der Unerheblichkeit dieser Behauptung ganz abgesehen, keiner weiteren Entgegnung.

Bemerkt soll nur noch werden, daß nach der früher erwähnten Entscheidung 5 Os 718/51 auch der Gemeindevorsteher der Bezirkshauptmannschaft Obrigkeit im Sinne des § 187 StG ist, weil er zufolge der einem solchen Beamten obliegenden Aufgabe im Falle der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten selbstverständlich zugleich mit dem Revisionsbericht die Anzeige an seine vorgesetzte Stelle zu erstatten hat, um die weiter erforderlichen Schritte zur Behandlung der Angelegenheit zu veranlassen, die im Hinblick auf die Bestimmungen des § 84 StPO auch die Einleitung strafgerichtlicher Verfolgung des Täters umfassen müssen — ganz gleich, ob dies in jedem Einzelfall geschieht oder in dem einen oder anderen Falle unterbleibt.

Hat nach den Entscheidungsgründen der Amtsrevident B. als der bei der Bezirkshauptmannschaft F. in Diensten stehende Bezirkskassenprüfer im Zuge der Ueberprüfung der Gebarung der Gemeinde X. den Abgang festgestellt, wozu er übrigens einiger Tage bedurfte, so war tätige Reue im Sinne des § 187 StG schon allein deswegen völlig ausgeschlossen, weil schon mit dem Beginne der Feststellung von Abgängen durch den Revisor die Obrigkeit in seiner Person Kenntnis von der Tat des Angeklagten erhielt (OGH, 23. Februar 1954, 5 Os 523/53; LG Graz, 6 Vr 2590/52).

URLAUBSFAHRTEN

VON BURGENLÄNDISCHEN GENDARMEN

Von Gend.-Rittmeister JOSEF WEBER
Abteilungskommandant in Mattersburg, Burgenland

Am 10. Juli 1954 um 3.30 Uhr traten 22 Gendarmen der Land- und Grenzgendarmarie des Bezirkes Mattersburg mit ihren Ehegattinnen den Fünftageausflug mit dem modernen Autobus der Firma Dutter aus Siegraben an. Die Fahrt wurde in fünf

Unteroffizieren durch einen monatlichen Beitrag aus ihren Bezügen unterhalten wird. Während der ganzen Zeit spielte die Kapelle abwechselnd italienische und österreichische Weisen. Nach herzlichen Dankes- und Abschiedsworten mußten wir aufbrechen, um unser gestecktes Tagesreiseziel zu erreichen. Nach Meran ging. Diese Stadt mit ihren 30.000 Einwohnern ist idyllisch und wunderschön gelegen. Durch das Passeiertal, der Heimat Andreas Hofers, ging es der Grenze Sterzing—Brenner zu. Am Brenner verabschiedete sich der uns begleitende Offizier und am nächsten Reiseziel, in Innsbruck, machten wir Rast. In Innsbruck selbst wurden die bekanntesten Sehenswürdigkeiten besichtigt. Von hier ging es in raschem Tempo der nächsten Nächtigungsstätte Sankt Johann in Tirol zu. Während der Fahrt konnten wir im Norden das Karwendelgebirge und im Süden das Tuxer Gebirge und die Kitzbühler Alpen mit ihren imposanten und mächtigen Gipfeln bestaunen. Um 5 Uhr des vierten Tages ging es der deutschen Grenze zu. Bad Reichenhall und Berchtesgaden wurden besichtigt und auf dem Königssee eine Bootspartie gemacht, um die wuchtigen Berge um den See besser bewundern zu können. Gegen Mittag erreichten wir Hellbrunn und dort wurde so mancher Reisetilnehmer ein Opfer des herrlichen Wasserspiels. Salzburg, die alte Musikstadt, wurde ziemlich gründlich, insbesondere die herrlichen Baulichkeiten, besichtigt und weiter ging es am Fuschl- und Wolfgangsee vorbei nach Ischl. Nach kurzer Rast in Ischl wurde die Fahrt am Hallstätter, Altausseer und Grundlsee vorbei nach Bad Aussee fortgesetzt. Bad Aussee bildete die letzte Nächtigungsstätte und am fünften Tag gegen 7 Uhr brachen wir wieder auf, um über Liezen, Hieflau, Wildalpen, Weichselboden, den größten österreichischen Wallfahrtsort Mariazell zu erreichen und dort kurz zu verweilen. Ein kurzer Besuch wurde auch dem Erlaufsee abgestattet. Ueber das Niederalp, Müürztal (Totes Weib) und Müzzuschlag kehrten wir wieder nach Mattersburg zurück.

Für die Beamten, welche aus verschiedenen Gründen nicht an der Fünftagefahrt teilgenommen hatten, wurde für den 17. und 18. Juli 1954 eine Zweitagefahrt von Mattersburg über das Höllental, Gutenstein, Kleinzell, Scheibmühl, Lilienfeld, Türnitz nach Mariazell arrangiert. Dasselbst wurde genächtigt und über Lunz am See, Hieflau, Eisenerz, Präbichl, Donawitz kehrte diese Gruppe nach Mattersburg zurück. So wie bei der Fünftagefahrt wurden auch bei dieser Fahrt verschiedene Sehenswürdigkeiten besichtigt. Das Wetter war in beiden Fällen sehr günstig und die Stimmung gut.

Vieles haben wir gesehen, gehört und bestaunt. Diese zwei Fahrten dienten nicht nur der Unterhaltung und Erholung, sondern auch der Bildung, dem Kennenlernen von Oesterreich und Südtirol, der heimischen und dortigen Bevölkerung und vor allem



Gend.-Rittmeister Weber stellt die Reisegesellschaft dem Karabinierkommandanten vor

Etappen durchgeführt. Der erste Tag führte uns von Mattersburg über Semmering, Bruck an der Mur, Judenburg, St. Veit, Hochosterwitz, Klagenfurt nach Krumpendorf. Dasselbst nächtigten die Damen in der eleganten Pension „Kokarnig“, während die Herren in der Gendarmeriekaserne Quartier bezogen. Der zweite Tag brachte uns über Villach durch das Drautal über Spittal an den Millstätter See, weiter durch das obere Drautal nach Lienz zur Grenzstation Sillian. Nach kurzer und netter Behandlung an der Grenze ging es durch das schöne Eisacktal nach Bozen, wo wir um 19 Uhr ankamen. Im Hotel „Bayrischer Hof“ wurden wir bereits von italienischen Unteroffizieren erwartet. Die Damen blieben im Hotel und die Herren wurden im wunderschönen neuen Justizpalast in Bozen in Gratisquartieren untergebracht. Bozen, eine wunderschöne Stadt mit alten und modernen Bauten, hat 70.000 Einwohner. Die engen Straßen und romantisch anmutenden Gebäude der Altstadt stehen zu den breiten, lichten und prachtvollen Straßenzügen des neuen Stadtteiles in krassm Gegensatz. Nach Mitteilung hätte die traumhaft schöne Altstadt unter der seinerzeitigen Herrschaft verschwinden sollen. Durch den Ausbruch des Krieges und Sturz des Regimes wurde dies verhindert. Für den nächsten Morgen wurden wir zum Kommandanten der Gruppo Interno Carabinieri in Bozen, Oberst Gualtiero Sestilli, gebeten. Wir waren sehr überrascht, als wir die Musikkapelle im Kasernenhof angetreten sahen und nach kurzer Zeit fast das ganze Offiziers- und Unteroffizierskorps zur Begrüßung erschien. Oberst Sestilli hieß uns herzlich willkommen und lud uns zu einem Imbiß ein. Auf eine Frage, ob für derartige Empfänge vom Staate Geldmittel zur Verfügung gestellt würden, erklärte Herr Oberst Sestilli, daß die Mittel zur Bewirtung ausländischer Kameraden aus einer Kameradschaftskasse aufgebracht werden, die von sämtlichen Offizieren und



Die Reisetilnehmer im Park der Karabinierkaserne in Bozen

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

10

1954

WIE WO WER WAS.

1. Was versteht man unter dem Adamsapfel?
2. Der wievielte Teil eines Millimeters ist ein Mikron?
3. Wie bezeichnet man die Linien auf der Landkarte, die alle Orte gleicher Höhe verbinden?
4. Welcher ist der größte Raubvogel der Anden?
5. Von welcher Stadt an ist die Donau mit Dampfschiffen befahrbar?
6. Welche Bezeichnung hat das Paradies im Alten Testament?
7. Wer war der Erfinder der Dampfmaschine?
8. Welcher Erdteil besitzt die meisten Großstädte?
9. Was bedeutet die Abkürzung NN?
10. Welcher bekannte Zirkusbesitzer war der Erbauer des Stellinger Tiergartens in Hamburg?
11. Was sind Geiser?
12. Welcher türkische Großweir belagerte 1683 vergeblich Wien?
13. Wie heißen die vier Evangelisten?
14. Auf welcher Insel starb Napoleon?
15. Was versteht man unter Panorama?
16. Wie heißt die französische Nationalhymne?
17. Was ist ein Palindrom?
18. Welcher bayrische Ort ist wegen seiner Passionsspiele weltberühmt?
19. Wer ist der Patron der Jäger?
20. Wer ist der Erfinder der drahtlosen Telegraphie?



Prolog: Einst kam das Märchen als älteste Tochter der Königin Phantasie zu den Menschen auf Erden und entführte deren Seelen in ferne schöne Reiche mit ewig grünen Gärten, in denen die Sonne niemals unterging. Und wenn es die Alten, von der Mode betört, gering schätzten, dann wandte es sich an die Kleinen und sendete ihnen lieblichste Bilder in bunten Träumen. Wer von uns möchte auch nur eine jener glücklichen Stunden in frohen Jugendtagen missen, da wir im Banus

der Phantasie ins ferne Märchenland entrückt waren. „Es war einmal...“, fängt jedes Märchen an und mit keinen treffenderen Worten könnte man die Skizze jenes Poeten beginnen, der uns in den Kindertagen die Welt versinken ließ und uns mit seinen Märchen gefangenhielt.

Es war einmal ein junger Mann, der nicht nur ein ausgezeichnetes Auffassungsvermögen, sondern auch die glückliche Gabe besaß, das Erfasste wieder gut weiterzuzählen zu können. Geboren wurde er zu Stuttgart im Jahre 1802. Auf Wunsch der über alles geliebten Mutter wendete er sich dem Studium der Philosophie zu. Nach Vollendung desselben fand er bald jenes Betätigungsfeld, das seinen weiteren literarischen Arbeiten nur förderlich war. Ein neues Genie war am Firmament der Poesie erwacht. Leider setzte der ungete Lauf des Schicksals dem frühen Dichterleben ein jähes Ende. Es mag von der Größe und Unsterblichkeit seiner Werke zeugen, daß die Märchen des schon mit 25 Jahren durch eine tödliche Krankheit dahingerafften Dichters heute längst Allgemeingut der Jugend geworden sind. Bezüglich seines Schaffens wäre zu erwähnen, daß seine Märchen- und Rahmengeschichten sind, und zwar werden im Verband eines größeren Märchens mehrere kleine miteingeschlossen, die dann von Personen des großen erzählt werden. Zum Beispiel „Die Karawane (orientalische Einkleidung), eingestreu: „Kalif Storch“, „Das Gespensterschiff“, „Die abgehauene Hand“, „Das Märchen vom falschen Prinzen“ usw., oder „Der Scheich von Alexandrien und seine Sklaven“, eingestreu: „Der Zwerg Nase“ usw. oder „Das Wirtshaus im Spessart“ (Räubernotiv), eingestreu: „Die Sage vom Hirschgulden“, „Die Höhle von Steenfall“, „Das kalte Herz“ usw. Seine bekannten Romane „Lichtenstein“ und „Der Mann im Monde“ nahmen den Stoff aus der Geschichte beziehungsweise aus der Gegenwart des Dichters. Weiter stammt aus seiner Feder auch das als Soldatenlied bekannte Gedicht „Reiters Morgengesang“ (Morgenrot, Morgenrot, leuchtest mir zum frühen Tod...). Wer war das?

WIE ERGÄNZE ICH'S?

Bei einer Division wird die zu teilende Zahl als der ... bezeichnet, die Zahl dagegen, durch die der ... geteilt wird als der ... und das Ergebnis der Rechnung ist der ...

DENKSPORT

Der geknickte Radiomast

Der nächtliche Herbststurm hatte in Müllers Garten schwere Verwüstungen angerichtet, so unter anderem den zehn Meter hohen Mast der Radioantenne geknickt. Die beiden hoffnungsvollen Sproßlinge der Familie, Fritz und Ernst, stehen trauernd an der Stätte des Unglücks und unterhalten sich darüber, in welcher Höhe der Mast gebrochen ist, ohne sich beim Schätzen einig zu werden. Unmittelbar zu messen ist die Höhe der Bruchstelle nicht, die Entfernung vom Fußende des Maststumpfes bis zu der Stelle, wo jetzt die Spitze den Boden berührt, beträgt genau zwei Meter. Fritz, ein kleiner Praktiker, und Ernst, ein tüchtiger Theoretiker, denken sich jeder ein Mittel aus, um die Höhe der Bruchstelle genau festzustellen und kommen damit beide zu dem gleichen richtigen Resultat. Wie machten sie das?

Elses Gummiball

Elses schöner neuer Gummiball ist ausgerechnet in eine tiefe, in die Erde eingelassene Metallröhre gefallen, in die eigentlich eine Wäschestange gehört. Alle ihre Versuche, den Ball wieder herauszubekommen, sind vergeblich. Wer kann Else helfen?

1 + 2 + 3 + ... + 100

Der genialste Mathematiker aller Zeiten, Karl Friedrich Gauß, hatte eine sehr schwere Jugend. Er, der später die größte Leuchte der Göttinger Landesuniversität werden sollte, mußte sich die Anfangsgründe zu seinem enormen Wissen in einer Braunschweiger Volksschule erwerben, ohne daß sein mittelloser Vater ihm andere Möglichkeiten bieten konnte. Aber das Genie setzte sich durch und schon als Achtjähriger lieferte der kleine Gauß eine Probe seines erstaunlichen Scharfsinns. Der Lehrer stellte eines Tages seinen Schülern im Rechnen die Aufgabe, sämtliche Zahlen von 1 bis 100, also 1+2+3+4 usw. zusammenzuzählen, eine Aufgabe, die die Buben normalerweise eine Stunde über reichlich beschäftigt hätte. Kaum hatte er die Aufgabe gestellt, da stand der kleine Gauß auf, legte seine Schiefertafel auf das Pult des Lehrers, der spöttisch die Achseln zuckte, aber siehe da — die Lösung war richtig. Welcher Rechen-trick gestattete es Gauß, das Resultat in so kurzer Zeit bekanntzugeben zu können?

aus dem Bett klettern — und dann fängt das Theater an.“

Und so schnell wir auch hinaufrennen, sie ist noch schneller. Wenn wir oben sind, liegt sie wieder im Bett und tut so, als ob nichts geschehen wäre. Ich sage Ihnen, das ist schon nicht mehr natürlich. Die Nachbarn meinen alle, daß ich mit ihr jede Nacht Schlägereien habe.“

„Ich glaube Ihnen, daß Sie es schwer haben.“ Die Stimme Morlands klang beinahe tröstend. „Aber wir werden schon hinter das Geheimnis kommen. Darf ich diese Nacht hier bleiben?“

Es war eine recht unerfreuliche und unbequeme Nacht.

Als die Stunden vorübergingen, ohne daß sich irgend etwas Besonderes ereignete, schlich Morland lautlos im ganzen Haus herum, doch er konnte nichts finden. Schließlich verließ er wieder das Haus.

Achtundvierzig Stunden später war der Inspektor wieder bis über die Ohren mit dem Fall beschäftigt. Tante Amy hatte sich selbst übertroffen. Sie hatte nicht nur ihr Gebrüll und ihren Tanz wiederholt, sondern auch den Waschtisch über die Stiege hinuntergeworfen.

„Ich muß etwas unternehmen, grübelte der Chefinspektor in seinem Büro. Bonocetters Tante ist zu einer Sensation im ganzen Land geworden.“ Er starrte auf eine Zeitung am Schreibtisch, deren Überschrift folgendermaßen lautete:

Gelähmte Frau versetzt Rotherhitze in Schrecken. Polizei steht vor einem Rätsel.

Am gleichen Nachmittag wurde Amy von einem ganzen Schwarm medizinischer Fachleute untersucht. Ihr Bericht bestätigte, daß Tante Amy nicht nur gelähmt sei, sondern daß sie falls ihre körperlichen Kräfte durch irgendein Wunder wiederhergestellt werden würden, wie ein Kind gehen lernen müßte.

„Das ist einfach lächerlich, Shott“, sagte Morland wütend, als sie sich wieder vor dem mysteriösen Haus befanden. „Wenn wir selbst Bonocetter schon nicht glauben, dann sind immerhin noch die Nachbarn da, die darauf schwören, daß die Geschichte stimmt.“

Plötzlich stürzte der Inspektor zur Eingangstür und eilte an der Frau Bonocetter vorbei in das obere Schlafzimmer, das er noch einmal genau durchsuchte. Das Schauspiel, wie er auf Händen und Knien herumkroch, schien Tante Amy ganz besonders Spaß zu machen.

Schließlich stand er auf, ein breites Lächeln im Gesicht und schickte Shott hinunter, er solle Frau Bonocetter um eine Schale Kaffee bitten.

Fünfzehn Minuten später trank er den Kaffee, wobei er offenbar vollkommen in Gedanken versunken war, als Bonocetter den Raum betrat.

„Guten Tag, Inspektor“, grüßte die ser. „Haben Sie schon etwas gefunden?“

Chefinspektor Morland erhob sich: „Bonocetter ich erkläre Sie für verhaftet!“

Zwei Stunden später erläuterte Morland das Geheimnis der Tante des Maurers vor einem Kreis tief inter-

essierter Polizeibeamter. Er ließ zuerst das Bett von der Mauer wegstellen und untersuchte die Tapete mit einer Taschenlampe.

„Sie werden bemerken, daß das Zimmer erst vor kurzem ganz frisch tapeziert wurde“, sagte er, während er sich an die Zuhörer wandte. „Darauf beruhte der ganze Plan. Jedemal, wenn Bonocetter hier an der Arbeit gewesen war, klebte er einen frischen Papierstreifen darüber, so daß man nichts sehen konnte.“

„Was wollte er denn eigentlich verbergen?“ fragte einer der Beamten.

„Das Loch, das er hier gebohrt hat“, sagte der Inspektor und zeigte auf die Mauer.

Er begann die Stelle heftig mit einem Hammer zu beklopfen und plötzlich fiel ein großer Mauerbrocken in das Zimmer.

Ein Loch in der Mauer wurde sichtbar. „Sehen Sie?“

Morland erhob sich und fuhr fort: „Auf der anderen Seite der Mauer liegt das Büro eines Warenhauses. Heute abend wären die Löhne der Angestellten im Sicherheitsschrank gewesen. Bonocetter hätte das Safe mit Nitroglyzerin gesprengt. Dann hätte man von ihm nie mehr etwas gehört.“

„Warum hat er aber dann das ganze Land mit der Geschichte von seiner Tante verrückt gemacht?“

„Um den Lärm zu erklären, den er machen mußte. Jener Waschtisch war auch nur ein Kunstkniff. Sein Fallen übertönte das Geräusch der fallenden Ziegel. Er ist ein gerissener Kerl.“

Am Abend desselben Tages besuchte Inspektor Morland seinen Vorgesetzten, um ihm die Geschichte des größten Schwindels und geschicktesten Raubversuches seit Jahren zu erzählen.

„Was ich nicht verstehen kann, ist, wie Sie das alles herausbekommen haben“, fragte dieser den Inspektor.

„Tante Amy hat es mir erzählt“, antwortete Morland.

„Aber Sie sagten doch — die Aerzte sagten —“

„Ich weiß, ich weiß.“ Der Inspektor zog sein Notizbuch heraus und schlug es auf. „Sehen Sie das?“ fragte er und zeigte auf eine Seite, auf der sein Vorgesetzter lesen konnte:

„Zwinkern Sie einmal, wenn ich den richtigen Buchstaben mit dem Bleistift berühre. Sie können dieses Geheimnis für mich lösen.“

„Ich schickte Shott hinunter, damit er Frau Bonocetter mit dem Herrichten einer Tasse Kaffee beschäftige. Während beide unten waren, schrieb ich das Alphabet auf und ging es Buchstaben für Buchstaben mit einem Bleistift durch. Tante Amy zwinkerte nach Leibeskräften. Ich glaube, es hat ihr großen Spaß gemacht.“

Alles, was zu diesem Fall noch gesagt werden mußte, stand in den Zeitungen, deren Überschriften einzigartig waren und den Höhepunkt des ganzen Falles darstellten:

„Zwinkernde Maurertante liefert Polizei Schlüssel zum Wunder von Rotherhitze.“

Auflösung der Rätsel aus der Beilage Nr. 9 (Juli-August 1954)

WIE? WO? WER? WAS? 1. Feldanbau mit Fruchtwechsel. 2. Absolute Höhe wird vom Meeresspiegel, relative Höhe vom Fuße einer Erhebung gemessen. 3. Philipp Reis. 4. Die Herstellung dünner galvanischer Ueberzüge; besonders aus Edelmetallen auf Löffeln, Gabeln usw. zum Rostschutz. 5. Zwischen Düsseldorf und Elberfeld; berühmt durch die Schädelknochen der Neandertalermenschen. 6. 10.000. 7. Bei den Insekten. 8. Rubezahl. 9. Aus Persien. 10. Pole. 11. Einen Fehlbetrag. 12. Haron al Raschid. 13. An der Moldau. 14. Unter Joseph II. 15. Montevideo.

WER WAR DAS? Franz Grillparzer.

WIE ERGÄNZE ICHS? Jene Kraft, die zum Mittelpunkt hin wirkt, heißt Zentripetalkraft, während jene Kraft, die vom Mittelpunkt fortstrebend wirkt, die Fliehkraft oder Zentrifugalkraft ist.

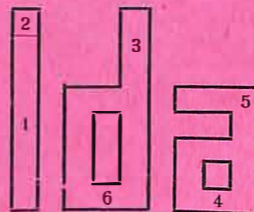
DENKSPORT. Der Hühnerhof. 47. Streichholzauflage.

Vor Schreck gestorben. Wenn Frau X. auf der Stelle tot war, kann niemand wissen, was sie vorher geträumt hat.

KREUZWORTRÄTSEL. Waagrecht: 1. Asozial. 6. Maria. 10. Reb. 11. Harem. 13. Drei. 15. Stelermark. 20. Tenor. 21. Arno. 23. Eisen. 28. Kaernten. 29. Inn. 31. Gabel. 34. II. 35. Be. 36. Erg. 37. Oel. 38. Roma. 39. Enns. Senkrecht: 1. aa. 2. Or. 3. Ze-

derm. 4. Ibr. 5. Lei. 6. Ma. 7. Arlen. 8. Re. 9. Imker. 12. Lama. 14. et. 16. ten. 17. Iowa. 18. Ara. 19. Kohl. 22. Fe. 23. ee. 24. In. 25. Eler. 26. NN. 27. le. 30. Nem. 31. gg. 32. Bom. 33. Los. 34. M.

ZERLEGAUFGABE



WIE HEISST DER BUCHSTABE? Der Buchstabe heißt „b“. 1. Ruhn-Ru-b-in. 2. Ala-Al-b-a. 3. Ode-B-ode. 4. Uran-Ur-b-an. 5. Raa-Raa-h. 6. Sie-Sie-b. 7. Ein-B-ein. 8. Lende-B-lende.

KRIMINALRÄTSEL

Inspektor Steiner entdeckte sofort zwei krasse Widersprüche im Lüge-netz Bob Doyses. Nachdem Bob behauptete, daß der Unfall während des Gewehrreinigens passiert sei und angab, Helene sofort verbunden zu haben, hätte der Verband Oelflecke aufweisen müssen. Um aber gegen diesen Vorhalt die eventuelle Ausrede Doyses, er habe sich die Hände zuerst gewaschen und bis zum Eintreffen Steiners die Reinigung fortgesetzt, abzuschneiden, sollte die zweite Frage Gewißheit geben, daß er die Gewehre nachher nicht mehr berührt habe. Nachdem seine Hände fett waren, der weiße Verband aber fleckenlos, war seine Schuld erwiesen.

WORT-EINSETZRÄTSEL. Marseille.

der Vertiefung der Kameradschaft in den eigenen Reihen und Fühlungnahme mit den italienischen Kameraden.

Die Vorbereitungen für diese Fahrten waren groß. Insbesondere spielte die Geldfrage eine ausschlaggebende Rolle und nur dank der Hilfsbereitschaft des Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten, Oberst Karl Korytko, des Kommandanten der Technischen Abteilung, Oberleutnant Georg Schober, des Obersten Sestilli in Bozen, des Schulkommandanten Rittmeister Leitner und des Postenkommandanten Revierinspektor Hainzl konnten diese Fahrten für alle Reiseteilnehmer mit einem leicht erschwinglichen Betrag durchgeführt werden. Alle 86 Teilnehmer an diesen zwei Reisen waren voll und dankbar.



Psychologie des Strafverfahrens. Von Prof. Dr. Roland Grassberger. Mit 12 Textabbildungen, VI, 336 Seiten. Wien: Springer-Verlag, 1950. 94.50 S.

Jeder Gendarmeriebeamte weiß, welche ungeheure Zielstrebigkeit und Entschlossenheit, welches große Einfühlungsvermögen und psychologisches Verständnis dazu gehört, an der Aufklärung von Verbrechen entscheidend mitzuwirken. Viele Gendarmeriebeamte werden diese Fähigkeiten schon beim Eintritt in diesen Beruf mitgebracht haben, viele aber werden diese erst durch Selbsterziehung entwickelt haben.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß jeder Kriminalist eine entsprechende psychologische Ausbildung besitzen muß. Diese Kenntnisse zu erwerben oder zu vertiefen soll das vorliegende Werk dienen, das die Aufgabe und die Verantwortlichkeit des Vernehmenden immer in den Mittelpunkt stellt und trotz der wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Probleme keine langatmigen theoretischen Erörterungen bringt.

Es kann als besonderes Verdienst angesehen werden, daß Professor Dr. Grassberger das vorliegende Werk so aufgebaut hat, daß es sowohl Gendarmerie- und Polizeibeamte im Erhebungsdienst, als auch Richter und Studenten in gleicher Weise anspricht; eine solche Anordnung des Stoffes dürfte der Verfasser in der Erkenntnis gewählt haben, daß Exekutivorgane und Richter immer Hand in Hand an der Aufklärung von Verbrechen arbeiten müssen und für sie eine systematisch aufgebaute, durch klare Formulierung ausgezeichnete Einführung in die Psychologie des Strafverfahrens unerlässlich ist. Es ist zu hoffen, daß dieses Buch zum gegenseitigen Verstehen der Erhebungs- und Justizorgane beitragen wird.

GENDARMERIENACHRICHTEN

An alle Kameraden des "F"-Kurses 1929!

Am 31. Oktober 1954 sind es 25 Jahre, daß der "F"-Kurs seine Einberufung zur Gendarmerie feiert. Da viele Kameraden dieses Kurses nicht mehr unter uns weilen, andere aber in alle Himmelsrichtungen verstreut sind, ersuche ich alle Kameraden, welche diesen Kurs in Niederösterreich besuchten, ihre Adressen und eventuellen Dienststellen entweder schriftlich oder telefonisch an den Unterfertigten bekanntzugeben.

Es ist beabsichtigt, ein Treffen aller Kursteilnehmer in Wien zu veranstalten, wozu alle Kameraden herzlich eingeladen werden.

Um eine zeitgerechte Verständigung durchführen zu können, wird ersucht, die Adressen bis spätestens Ende September 1954 bekanntzugeben.

Johann Budschedl
Gendarmeriebezirksinspektor
Wien I, Dominikanerbastei 24
Telephon R 24 5 85, Klappe 248



N I L

ein Genuß, den Sie sich leisten können...

ÖSTERREICHISCHE TABAKREGIE

Zwei kleine Sorgen

die den Genuß des Urlaubs stören können, werden besonders peinlich empfunden: hoffentlich regnet es nicht viel und — wie bringt man das Gepäck ohne Verlust wieder heim? — Eine kleine Ausgabe für eine Urlaubsregen- und Reisegepäck-Versicherung schützt Sie vor Sorgen dieser Art. Nähere Auskunft — für Sie unverbindlich — erhalten Sie von jeder Vertretung der Städtischen Versicherungsanstalt sofort, so daß Sie Ihre Sommerfahrt ohne Verzögerung antreten können

Auszeichnung eines niederöstr. Gendarmeriebeamten

Von Gend.-Oberleutnant JOHANN SCHACHNER, Abteilungskommandant in Korneuburg, Niederösterreich

In den Vormittagsstunden des 27. Juli 1954 versammelten sich im mit frischem Grün, Blumen und Eichenlaub festlich geschmückten Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft in Gänserndorf die Postenkommandanten und ein Teil der eingeteilten Beamten des Bezirkes zu einer kleinen Feier ganz besonderer Art: Es galt einen tapferen Gendarmen, und zwar den Patrouillenleiter Josef Elser des Gendarmeriepostens Neusiedl a. d. Zaya, dem der Herr Bundespräsident das Bronzene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich verliehen hatte, zu ehren.

Zu diesem Anlasse waren unter anderen Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Kreil, die Bezirkshauptleute Hofrat Dr. Baumgartner und Oberregierungsrat Dr. Krause, der Vorstand des Krankenhauses in Mistelbach Primarius Dr. Bsteh, der Gerichtsvorsteher in Gänserndorf Dr. Hampf, Finanzrat Dr. Böckl des Finanzamtes in Gänserndorf, Zollwachinspektor Großmann sowie der Bürgermeister von Neusiedl a. d. Zaya Schweinberger und die nahen Anverwandten des Patrouillenleiters Elser als Fest- und Ehrengäste erschienen.

Nach Meldung der ausgerückten Gendarmerieinformation an den Landesgendarmeriekommandanten erklangen von der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos, unter ihrem Kapellmeister I. Neusser vorgetragen, die weihvollen Klänge des Niederländischen Dankgebetes.

Im Anschluß daran würdigte Oberst Kreil in seiner Ansprache den ehren-, aber auch gefährvollen Beruf des Gendarmeriebeamten. Besonders hob der Landesgendarmeriekommandant das Verdienst des Patrouillenleiters Elser, der am 23. Dezember 1953, als ein verhafteter Gewaltverbrecher in der Postenkanzlei in Neusiedl an der Zaya aus einer verborgen gehaltenen Pistole



Gend.-Patrouillenleiter Josef Elser

das Feuer auf die anwesenden Gendarmen eröffnet hatte, hervor. Der Ausgezeichnete hatte damals, obwohl er schon von mehreren Kugeln getroffen war, schwer verletzt am Boden liegend, unter Aufwendung seiner ganz Energie, noch einmal seinen Karabiner durchgeladen, auf den Verbrecher gefeuert und es so ermöglicht, daß — nachdem auch sein Postenkommandant das Feuer auf den Verhafteten eröffnet hatte — derselbe schließlich kampfunfähig gemacht werden konnte. Dieses tapfere Verhalten und der selbstlose Einsatz, bei dem Patrouillenleiter Elser durch 3 Steck- und 2 Durchschüsse schwer verletzt wurde, hat den Herrn Bundespräsidenten veranlaßt, Patrouillenleiter Elser als ersten Gendarmen des Landesgendarmeriekommandobereiches Niederösterreichs eine solch hohe Auszeichnung zu verleihen.

Nachdem Oberst Kreil dem Patrouillenleiter Elser die Medaille an die Brust geheftet hatte, gratulierten der Chef der Dienst-

behörde (Hofrat Dr. Baumgartner) nicht nur in seinem eigenen, sondern auch im Namen des gesamten Verwaltungsbezirkes dem Ausgezeichneten zu dieser hohen, wohlverdienten Würdigung seines mannhaften Verhaltens. Auch Landesoberregierungsrat Doktor Krause, der mit 1. September 1954 die Leitung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf übernimmt, sprach herzliche Gratulationsworte und wünschte Patrouillenleiter Elser vor allen Dingen, daß er recht bald wieder voll genesen möge.

Mit den Klängen der Bundeshymne schloß die erhebende Feier.

Beim anschließenden gemeinsamen Mittagessen wurde in Ansprachen des Landesgendarmeriekommandanten und der Bezirkshauptleute nochmals die todesmutige Haltung des Ausgezeichneten hervorgehoben. Der Abteilungskommandant Oberleutnant Schachner versicherte dem Landesgendarmeriekommandanten, daß die Gendarmen auch weiterhin im Sinne des alten Wahlspruches der Gendarmerie "furchtlos und treu" ihre Pflicht erfüllen werden und daß die Bestimmungen des § 48 der Gendarmeriedienstinstruktion, der in lapidarer Kürze besagt, daß die Gendarmerie mit Mut und Entschlossenheit und da wo Gefahr im Verzuge ist, mit pflichtgemäßer Selbstaufopferung einzuschreiten habe, keine leere Vorschrift ist, wie dies ja Patrouillenleiter Elser in so hervorragender Weise bewiesen hat.

Ein gemütliches Beisammensein der Teilnehmer beendete den für die niederösterreichische Gendarmerie so bedeutungsvollen Tag.

BÜROSTAHLMÖBEL

PUTZ

KASSEN- UND BÜROSTAHLMOBELBAU
Wien XVI, Effingergasse 27-29, U 501 75/76
Wien VII, Mariahilfer Straße 76, B 38 074

HERMES Baby

STREIN, Klagenfurt, Bahnhofstr. 35
Auch in Raten ohne Aufschlag!

Arten von Landkarten - Die dreidimensionale Gebirgskarte

(Fortsetzung von Nummer 3/54)

Von Gend.-Oberst WILHELM WINKLER
Alpinreferent des Gendarmeriezentralkommandos

Die unbenannten Zahlen der Sinus- und Cosinus-Funktionen:

Grad	sin	Grad	sin	Grad	sin	
0	0.000	31	0.515	59	0.883	
1	0.017	32	0.530	58	0.891	
2	0.035	33	0.545	57	0.899	
3	0.052	34	0.559	56	0.906	
4	0.070	35	0.574	55	0.914	
5	0.087	36	0.588	54	0.921	
6	0.105	37	0.602	53	0.927	
7	0.122	38	0.616	52	0.934	
8	0.139	39	0.629	51	0.940	
9	0.156	40	0.643	50	0.946	
10	0.174	41	0.656	49	0.951	
11	0.191	42	0.669	48	0.956	
12	0.208	43	0.682	47	0.961	
13	0.225	44	0.695	46	0.966	
14	0.242	45	0.707	45	0.970	
15	0.259	46	0.719	44	0.974	
16	0.276	47	0.731	43	0.978	
17	0.292	48	0.743	42	0.982	
18	0.309	49	0.755	41	0.985	
19	0.326	50	0.766	40	0.988	
20	0.342	51	0.777	39	0.990	
21	0.358	52	0.788	38	0.993	
22	0.375	53	0.799	37	0.995	
23	0.391	54	0.809	36	0.996	
24	0.407	55	0.819	35	0.998	
25	0.423	56	0.829	34	0.999	
26	0.438	57	0.839	33	0.999	
27	0.454	58	0.848	32	1.000	
28	0.469	59	0.857	31	1.000	
29	0.485	60	0.866	30	1.000	
30	0.500	61	0.875	29	1.000	
	cos	Grad	cos	Grad	cos	Grad

Die unbenannten Zahlen der Tangens- und Cotangensfunktionen:

Grad	tg	Grad	tg
0	0.000	90	1.036
1	0.017	89	1.072
2	0.035	88	1.111
3	0.052	87	1.150
4	0.070	86	1.192
5	0.087	85	1.235
6	0.105	84	1.280
7	0.123	83	1.327
8	0.141	82	1.376
9	0.158	81	1.428
10	0.176	80	1.483
11	0.194	79	1.540
12	0.213	78	1.600
13	0.231	77	1.664
14	0.249	76	1.732
15	0.268	75	1.804
16	0.287	74	1.881
17	0.306	73	1.963
18	0.325	72	2.050
19	0.344	71	2.145
20	0.364	70	2.246
21	0.384	69	2.356
22	0.404	68	2.475
23	0.424	67	2.605
24	0.445	66	2.747
25	0.466	65	2.904
26	0.488	64	3.078
27	0.510	63	3.271
28	0.532	62	3.487
29	0.554	61	3.732
30	0.577	60	4.011
31	0.601	59	4.331
32	0.625	58	4.705
33	0.649	57	5.145
34	0.675	56	5.671
35	0.700	55	6.314

Grad	tg	Grad	tg
36	0.727	54	7.115
37	0.754	53	8.144
38	0.781	52	9.514
39	0.810	51	11.43
40	0.839	50	14.30
41	0.869	49	19.08
42	0.900	48	28.64
43	0.933	47	57.29
44	0.966	46	—
45	1.000	45	—

Die Formeln für die trigonometrischen Berechnungen beim Geländedreieck lauten daher:

1. Für die Berechnung der Höhe "h", wenn die Geländelinie "G" und der Geländewinkel α gegeben sind:

$$\sin \alpha = \frac{h}{G}; \text{ daraus folgt:}$$

$$h = G \cdot \sin \alpha$$

und

$$G = \frac{h}{\sin \alpha}$$

2. Für die Berechnung der horizontalen Basislinie "B", wenn ebenfalls die Geländelinie "G" und der Geländewinkel α gegeben sind:

$$\cos \alpha = \frac{B}{G}; \text{ daraus folgt:}$$

$$B = G \cdot \cos \alpha$$

DIE NEUZEITLICHE SCHLAFKULTUR

Joka
das ideale Bett
in seinen verschiedenen Typen

die neue vorteilhafte einteilige Joka-Matratze

das **Joka-Allraum-Bett**
das universelle WOHN-SCHLAFMÖBEL

DURCH DIE BESSEREN FACHGESCHÄFTE

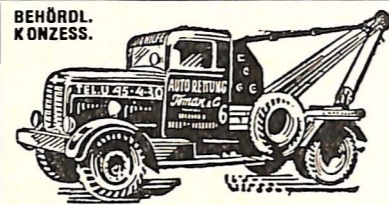
JOKA-WERKE JOHANN KAPSAMER
SCHWANENSTADT, OB. ÖST. Tel. 197, 198, 199
WIENER BÜRO: 1. SINGERSTRASSE 27, Tel. R 22-2-40 u. R 22-2-59
VERLANGEN SIE BEI UNS BEZUGSQUELLENACHWEIS!

Nie müd
wirst Du mit
Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten
FRANZ MEINGAST
GMUNDEN
In den besten Fachgeschäften erhältlich!

Für 120 S monatlich ohne Anzahlung
erwerben Polizei- und Gendarmerieangehörige eine fabriksneue
Kofferschreibmaschine.

Besuchen Sie oder schreiben Sie an die Firma
H. KOHLBACHER, Büromaschinen
SALZBURG, Linzer Gasse 49, Telephon 68 5 63



BEHÖRDL.
KONZESS.
AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

SALZBURGER STADTWERKE

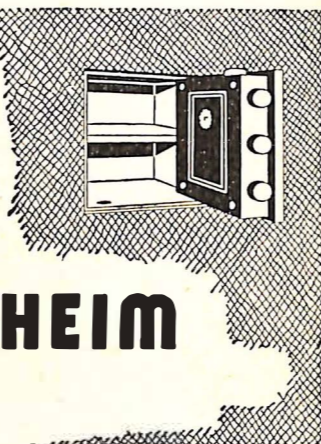
Elektrogeräte Aktion

Elektroherde / Kühlschränke

Anzahlung 10%

Rest zahlbar in 12 bzw. 24 Monatsraten

Modernes **Wertheim**-Mauersafe
Verlässlichste Sicherung gegen
Feuer und Einbruch
Verlangen Sie unseren Sonder-
Prospekt!



WERTHEIM

Panzerkassen, Mauersafes,
Juwelierpulte, Tresore

Wien I, Wallischgasse 15, Tel. R 25 305
Wien X, Wienerbergstr. 21-23, Tel. U 30 5 20

Fortsetzung von Seite 9

Mai	151
Juni	120
Juli	214
August	264
September	187
Oktober	155
November	94
Dezember	105

Bei Verkehrsunfällen waren

Personenkraftwagen	in 424 Fällen	Unfallspartner
Fußgänger	in 220 Fällen	
Lastkraftwagen	in 176 Fällen	
Einspurige Kraftfahrzeuge	in 173 Fällen	
Masten, Bäume und Hydranten	in 141 Fällen	
Fahrräder	in 100 Fällen	
sonstige Objekte	in 97 Fällen	
Omnibusse	in 64 Fällen	
Geführte oder freilaufende Tiere	in 58 Fällen	
Zäune, Geländer und Bahnschranken	in 43 Fällen	
Gebäude	in 20 Fällen	
Lohnkraftwagen	in 15 Fällen	
Handwagen, Karren usw.	in 12 Fällen	
Mehrspurige Kraftfahrzeuge	in 11 Fällen	
Traktoren, Arbeitsmaschinen usw.	in 11 Fällen	
Baugruben, Schutthaufen usw.	in 5 Fällen	

Eisenbahnen, Kinderwagen, Roller usw.	in 4 Fällen
Kleinbahnen	in 3 Fällen
Verkehrsunfälle mit Personenschaden entstanden	in 873 Fällen
Verkehrsunfälle mit bloßem Sachschaden	in 724 Fällen

Bei den Unfällen mit Personenschaden eigneten sich die meisten durch einspurige Kraftfahrzeuge, gefolgt von Personenkraftwagen und Fahrrädern. Bei den Unfällen mit bloßem Sachschaden ereigneten sich die meisten Unfälle durch Personenkraftwagen, gefolgt von Lastkraftwagen und einspurigen Kraftfahrzeugen.

Das klarste und eindringlichste Bild gibt aber die Statistik über die Ursachen der Verkehrsunfälle, wobei wieder wie im Vorjahr das unvorsichtige Fahren weitaus an der Spitze steht, mit großem Abstand daran folgen die Verkehrsunfallsursachen durch Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften und der übermäßigen Fahrgeschwindigkeit. Hier wird also der Hebel anzusetzen sein, wenn man eine Verbesserung erreichen will. Es ist geradezu erschütternd, was immer wieder passiert und wieviel Leid über die Menschen kommt, wenn sie durch Unvorsichtigkeit Angehörige verlieren oder wenn unvorsichtige Fahrer nach monatelangen Spitalsaufenthalten als Krüppel sich selbst und den anderen zur Last fallen. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß das Fahren um so gefährlicher wird, je größer

das Tempo ist, ganz abgesehen davon, daß ein hohes Tempo auch einen bedeutend größeren Benzin- und Reifenverbrauch mit sich bringt. Die nackten Zahlen mögen zeigen, wie die Verhältnisse im Jahre 1953 in dieser Hinsicht in Tirol ausgesehen haben.

Unfälle	
Unvorsichtiges Fahren	942
Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften	398
Uebermäßige Fahrgeschwindigkeit	224
Glatte, schlüpfrige Fahrbahn	201
Unachtsamkeit der Fußgänger	127
Fahrer unter Alkoholeinwirkung	71
Sonstige Ursachen	66
Technische Mängel an Kraftfahrzeugen	62
Sturmwind, Nebel, Glatteis	58
Schlechter Straßenzustand	52
Absturz von Fahrzeugen	27
Nicht feststellbare Ursachen	27
Mangelhafte Beleuchtung der Fahrzeuge oder der Straße	25
Lenken ohne Führerschein	20
Blendende Scheinwerfer und Anfallen durch Hunde je	19
Scheue Pferde und vorschriftswidrige Ladung je	15

Die übrigen Ursachen waren Auf- und Abspringen von Fahrzeugen, Gebrechlichkeit des Fußgängers, Spielen auf der Fahrbahn, Anhängen an Fahrzeuge, plötzliches Unwohlsein, Trunkenheit der Fußgänger, Gebrechen an Fahrzeugen und Einschlafen des Lenkers.



..NUR
auf einen ist immer Verlass!
Jumbo der köchfertige Kaffeewürfel für Haushalt u. Sport

Für Ihre
PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz
liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

PHOTO-KONSUM

Wien VI
Capistrangasse 2
Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87
Geschäftszeit von 8-17 Uhr, Samstag von 8-12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie

60.
WIENER INTERNATIONALE MESSE
12.-19. SEPTEMBER 1954

Mode, Luxus, Haushalt, täglicher Gebrauch
Technik, Maschinen, Geräte, Werkzeuge
Land- und forstwirtschaftliche Musterschau, Viehschau
Nahrungs- und Genußmittel, Weinkost
Ausstellung „Technik im Haushalt“
Sonderausstellung „Erste österreichische Himalajafahrt 1954“
Blumenausstellung

OFFIZIELLE AUSLANDSBETEILIGUNG

Jubiläumsmesse-Modeschau täglich im Redoutensaal der Hofburg

Fahrpreismäßigung auf den Eisenbahnen und Autobussen 25%. Messeausweise bei den Landes- und Bezirksbauernkammern und den durch Aushang gekennzeichneten Verkaufsstellen

MAKA-Rasierklingen

mit O Labzug

in allen Fachgeschäften

FÄRBEREI - CHEM. PUTZEREI

A. Baigar - Innsbruck

Inhaber: Prof. E. A. PFEIFER, beh. gepr. Färbermeister
Anichstraße 10 - Tel. 2865

Täglicher Postversand 8 Tage Lieferzeit
Für Gendarmerie- und Polizeibeamte: 20% Preisermäßigung



MODELLHAUS

Mimi Kronasser

DAS FÜHRENDE HAUS IN DAMENMODEN

KLAGENFURT

Paradeisergasse 4
TELEPHON NR. 3590
FILIALE: VELDEN a. W. S.
Telephon Nr. 269

Ziegelei

WÜRZBURGER *Wels*

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

FERNRUF 30 54

Anton Karl's Nachfolger K. G.

Josef Walter & Co.
Malergeschäft
Salzburg

Priesterhausg. 22. Telephon 41 67

empfehlte sich zur Ausführung aller in das Fach einschlägigen Arbeiten, sowie Schilder u. Schriften

Chemische Reinigung
und Großwäscherei

Albert Kaltenegger

Salzburg

Augustinergasse 26 b

Uniformen werden zu verbilligten Preisen gereinigt

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
der Gendarmerie und Polizei

**Das Besoldungsrecht
der Bundesbediensteten**

Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften, Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes und Entscheidungen der Zentralstellen

Herausgegeben von

Dr. ERWIN MELICHAR

a. o. Professor an der Universität Wien, Sektionsrat im Bundesministerium für Finanzen

HANS OSTERMANN

Wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen

Umfang: 512 Seiten. Preis: Brosch. 121.— S, geb 134.— S

Zum ersten Male seit rund 20 Jahren liegt nunmehr wieder eine vollständige Zusammenfassung des Besoldungsrechtes mit ausführlichen Erläuterungen vor.

Enthalten sind unter anderem: Gehaltsüberleitungsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit allen zugehörigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die Pensionsgesetze, Reisegebührenvorschrift, Kinderbeihilfengesetz, Wohnungsbeihilfengesetz, einschlägige Exekutionsvorschriften. Ein Literaturverzeichnis und ein ausführliches Sachverzeichnis vervollständigen den Band.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16



Gasgeräte

Kohlenherde

Elektroherde

Dauerbrandöfen

Großküchengeräte

Zu beziehen durch
alle Installateure, Eisenhändler, Fachhändler



Marmorek & Co.

Kohlenhandels-gesellschaft m. b. H.

Wien I, Bösendorferstraße 2

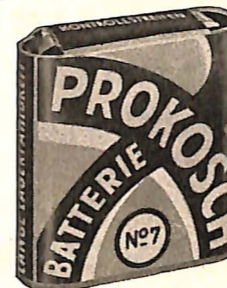
U 46 5 95 Serie

Groß- und Einzelhandel in Kohle, Koks und Holz

Stein

- Papiergroßhandlung
- Büro- und Zeichengeräte
- Büromöbel
- Büromaschinen
- Buchbinderei

VILLACH, ITALIENERSTRASSE 7, TELEFON 4464



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

GEORG HÖLLER

INHABER: MAX LOBERBAUER

Eisen-Einzel- und -Großhandel
GMUNDEN

empfehlte reichhaltiges Lager in Stabeisen, Blechen, Werkzeugen und sämtl. Eisenwaren, Haus- und Küchengeräten

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile und Geräte zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ing. Ernst Roller

Geräte und Modelle für den physikalischen Unterricht

Chemie

Experimentiergeräte Chemie

Experimentierkästen, Technologie, Chemikaliensatz

Chemikalien u. Reagenzien für den chemischen Unterricht

Chemischer Laboratoriumsbedarf



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, M 11 0 76 Serie

Die Anforderungen, die an die Gendarmeriebeamten gestellt werden, verlangen nicht nur körperliche Tüchtigkeit, sondern auch geistige Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung** durch ein ordentliches Selbststudium ein gediegenes Wissen aneignen will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für **Deutsche Sprache, Geschichte und Geographie**, die den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und ihren Lösungen bringen. Jeder Lehrgang umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

Bestattung Jung, Salzburg

Jnnsbrucker Bundesstraße 44

Ruf 81 512

Überführungen von und nach allen Orten

Josef Orasche

PRÄZISIONSBÜCHSENMACHER

Erzeugung modernster Jagdwaffen aller Art

Ferlach/Kärnten

Lastenstraße 5, Tel. 0 42 27/388

Spezialanfertigungen
Einlegläufe
Reparaturen
Fernrohrmontagen
Zielfernrohre
Jagdfeldstecher
Jagdmunition

Exekutivbeamte Zahlungs-
erleichterung

GLASSCHLEIFEREI
KARL BERLINGER

Geschäftseinrichtungen
Spiegelerzeugung, Autoverglasung
Alle Sorten Glas

Salzburg-Maxglan
Wehrgasse 13 Tel. 30 41
Obushaltestelle Eichertstraße

FACHGESCHÄFT FÜR
FARBEN • LACKE PINSEL
Telephon 7811

Otto Wenzel
Graz, Grazbachgasse 59



Erstes **Fachgeschäft** für jeden **Sport**
mit eigenen Werkstätten
Otto Amanshauser, Salzburg
Residenzplatz 5
45 Jahre Erfahrung dienen meinen Kunden

Wäscherei R. Gabriel
Klagenfurt
Kaufmannngasse 7 Telephon 5819

Kolonialwaren-Großhandlung

C. Traummüller,
Gmunden, O.Ö.

Erzeugung der Blitz-Gugelhupmassen
Blitz-Tortenmassen, Blitz-Backpulver und Vanillezucker

Der **Gasthof „Zum Touristen“**
empfiehlt sich der Exekutive
Stemmenzimmer mit Fließwasser und Zentral-
heizung, Restaurant, Bierstuben!
Salzburg, Linzer Gasse 43, Tel. 71 401

Die Installateure der Elektro-, Gas-,
Wassergemeinschaft Graz

liefern:

ELEKTRO-

Doppelkochplatten, Herde, Heißwasserspeicher, Kühlschränke,
Waschmaschinen, Staubsauger

GAS-

Herde, Kaminstrahler, Radiatoren, Durchlaufhitzer

WASSER-

Waschbecken, Badewannen

GERÄTE

mit Installationen an die Konsumenten der
Steirischen Wasserkraft- und
Elektrizitäts-A.G. und der Stadtwerke Graz
Zahlungsbedingung bis zu 36 Monatsraten

RECORD-MÖBEL WS 1

in Eiche - Buche, natur, mit der neuen Kantenlinie

Alleinverkauf:

Möbelhaus **WEISS**, Wien VII, Breitegasse 5

Möbelhaus **NEUBAUHOF**, Wien VII,
Neubaugasse 66

Kaufhaus **KRAUS & SCHÖBER**, Linz,
Hauptplatz 27

Möbelhaus **NIEDERMAYR**, Linz, Hofgasse 8

Amerikanische Küchen

Großauswahl von Möbeln aller Art • Teilzahlung

Wir erzeugen:

Lotterbetten, Couches, Doppelschlafcouches,
Ottomane, Bettbänke, Fautouils, Matratzen

Wir führen:

Bettfedern, Daunens, Inlette, Decken, Kinder-
betten, Kinder-Sport- u. Liegewagen, Puppen-
wagen sowie Bettensätze in größter Auswahl

Zahlungserleichterung ohne Preisaufschlag

J. WITTBERGER

SALZBURG, PARIS-LODRON-STR. 12

Auto-Reparaturen

Groß-Garage WURM

ABSCHLEPPDIENST

Tag- und Nachtdienst

Klagenfurt Telephon 27 95

St.-Veiter Ring 25—27

MOTORRADBEIWAGEN
Austro
Omega
KORNEUBURG/WIEN
JOSEF PRUCKNER, TEL. 139

Ihre Übersiedlung in Wien
odernach den Bundesländern
per Bahn oder Möbelauto
bestens und billigst durch

KIRCHNER & CO.

Wien I, Fischhof 3 - Bauernmarkt 22
Tel. U 26525 Serie, Fernschreiber Wien 1506

Eigene Möbellagerhäuser / Versicherungen / Eil-
transporte / Bewährte Vertretungen in allen
Orten Österreichs

Hein. Ulbricht's Wwe.

Gesellschaft m. b. H.

Preßstoffwerk und Metallwarenfabrik

Kaufing bei Schwanenstadt

Wiener Büro:

Wien XIV, Penzinger Straße 17

GEGR.  1765

Uniformknöpfe und Abzeichen

in schönster Ausführung

HUBERT TUMPOLD

VILLACH, GERBERGASSE 21 a

TELEPHON 7070

Glasgroßhandel / Glasbaumatten / Glas-
bausteine / Vitrine- und Pultaufsätze
biegbares Resard



Werkstättenbetrieb in:

Bau-, Portal- und Industrieverglasung
Spiegelerzeugung / Bilderrahmen
Autoverglasungen / Kirchenver-
glasungen / Moderne Flachglas-
schleiferei

RUDOLF RUMPLMAYR

DAMPFSÄGEWERKE UND HOLZEXPORT

ALTMÜNSTER

KAUFT LAUFEND FICHTENRUNDHOLZ

LIEFERT GEHOBELTE FUSSBODENBRETTER

„HEIMFRIED“

Fenster- und Türdichtung
gegen Zugluft, Staub und Lärm / Enorme Heizersparnisse
Vertretung und Montage für Salzburg
W. u. E. Krois, Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 88
Fahrradhandlung und Spezialwerkstätte

FRANZ RUMWOLF

Mineralölimport

Klagenfurt - Salzburg

Generalrepräsentanz für Österreich
SINCLAIR REFINING COMPANY, NEW YORK

Treibstoffe, Motorenöl, Hochdruckgetriebeöl
Favorit Motor-Oil

DAS HAUS DER STOFFE

*Jossek
Oblack*

GRAZ MURGASSE 9

1854 100 Jahre Qualitätsstoffe 1954

Franz Fritz

Schwarz- und Weißbäckerei

mit den bekannten Dauer-Brezeln
und dem guten Landbrot

VILLACH - ST. MARTIN
Pogöriacherstraße 1 • Tel. 4942

Karl ZELLOT

Fachgeschäft
für Wurst- und Fleischwaren

Spittal a. d. Drau
Tel. 25 40

Filiale: Gmundner Straße, Tel. 21 06

WERNER ZINELL

Lebensmittel und Feinkost
Groß- und Einzelhandel

Spittal a. d. Drau
Tiroler Straße 4, Tel. 25 44

**LANDESAPOTHEKE
AM ST.-JOHANN-SPITAL
SALZBURG**

1954: 250 Jahre Landesapotheke

JOHANN EINICHER

EISENHANDELS - AKTIENGESELLSCHAFT
KLAGENFURT

EISENHOF



GEGR. 1817

TELEPHON 4301 SERIE KRAMERGASSE 5 FERNSCHREIBER 034 53

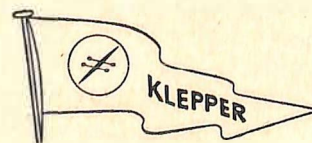
GROSS- UND EINZELHANDEL

MIT STABEISEN - TRÄGERN - BLECHEN - DRAHTEN - ROHREN - BAU-
MATERIALIEN - ÖFEN UND HERDEN - HAUS- UND KÜCHENGERÄTEN
EISENWAREN ALLER ART

Kleppermäntel

schon seit Jahrzehnten millionenfach bewährt

schützen Ihre Kleidung auch bei schwerstem Regen, denn sie sind absolut wasser-,
wind- und staubdicht. Ein „Klepper“ ist ein Mantel für jedes Wetter und
fürs ganze Jahr. Er ist leicht und zusammengelegt wirklich nicht viel mehr als eine
Handvoll. Weitere interessante Mitteilungen und Erfahrungsberichte unserer
Kunden enthält unsere Broschüre 854, die wir Ihnen auf Wunsch mit unserer
Preisliste gerne zusenden.



Österreichische
Klepper-Werke
G. m. b. H.
KUFSTEIN IN TIROL

LEDER- UND SCHUHFABRIK **C. Ritzmantel** VORCHDORF / OBERÖSTERREICH

**Wietersdorfer
Zementwerke**

Phil. Knoch & Cie.

Klagenfurt, Kärnten
Burggasse 4

**JOHANN
OBERMAYR**

Zimmerei, Säge- und Hobelwerk
in Schwanenstadt, Oberösterreich

Telephon 57

Spezialgeschäft für Holzbauten aller
Art sowie Stiegenbau und Fußboden-
erzeugung. Holzhäuser in allen Größen
und Preislagen kurzfristig lieferbar.

PIRELLI

MAILAND

Auto-, Motorrad-,
Fahrradreifen!

Technische
Gummiwaren!

GENERALVERTRETUNG:

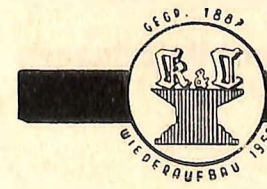
„COMBINEX“ IMPORT-EXPORT G. M. B. H.
Wien, I., Trattnerhof 2, Tel. U 25-2-80, U 28-2-88
Drahtanschrift: Iberital

*Villacher
Bier*

Die Konsumgenossenschaft
„Obersteier“
in Bruck a. d. Mur

mit ihren 45 Abgabestellen in den politischen
Bezirken Bruck a. d. Mur und Leoben bietet
allen Konsumenten die Möglichkeit, ihre Ein-
käufe im Konsum zu besorgen.

Klein & Lang



Eisenhandlung, Gesellschaft m. b. S. Dillach

KLAGENFURTER MASCHINENFABRIK

Klagenfurt, Weidmannsdorfer Straße 115, Telefon 3284

OMNIBUS- u. LASTWAGEN-Aufbauten
KAROSSERIE-Reparaturen
KAROSSERIE-Lackierungen

Mechanische Bearbeitung

Herstellung von Zahnrädern jeder Art bis
Modul 4 — Drehen, Außen- und Innen-
schleifen, Bohren, Hobeln, Flächenschleifen

Baumeister Michael Tschernutter

Unternehmen für Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Villach

Fernruf 4964

Im 1. Salzburger Kommissionswarenhause **Franz Seppel** Salzburg, Linzer Gasse 27, 1. und 2. Stock

finden Sie eine reiche Auswahl in Damen-, Herren-
und Kinderbekleidung, sowie Geräte aller Art zu
billigsten Preisen. Für Gendarmeriebeamte 5% Ermäßigung.

Neuwarenabteilung im 1. Stock

Möbelhalle, Rudolfskai 28, und
Filiale Saalfelden, Loferer Straße 16

Sannwalddecken

Daunendecken Bettfedern
Steppdecken Inlette
Matratzen Bettwäsche
Drahteinsätze Babywäsche



BETTEN-ZWENGER
WELS, PFARRGASSE 10

Das Haus der guten Möbel 4 Vorteile

1. Riesenauswahl — über 1000 Ausstattungen
2. Die besten und billigsten Möbel Österreichs
Hartholzschlafzimmer nur S 3900.—
3. Ratenzahlung ohne Aufschlag, ohne Zinsen
4. Zustellung frei Haus mit eigenem Spezialauto

Das führende Möbelhaus Kärntens

Möbelhaus **Karl Stadler**

Klagenfurt, Theatergasse 4

Wird empfohlen als solid und preiswert!

Technische Bedarfsartikel Kraftfahrzeug-Zubehör

Absolut reelle Bedienung

Körner und Wondratschek

Klagenfurt, Paradeisergasse 7 (Burg)

Telephon Nr. 5000

Weinkellerei

JOSEF HOFSTÄTTER & CO.

Südtiroler Weine

VILLACH

DRESCHNIGSTRASSE 9-11 · FERNRUF 4162

Brüder Nassimbeni

Unternehmen für Hoch-,
Tief- und Eisenbetonbau

Villach

Italienerstraße 28

Telephon 4313

Grand - Café - Winkler

Salzburg

Modernster Gaststättenbetrieb seiner Art in

Europa!

Täglich 3 Kapellen :: 2 Tanz-Bars

Hotel-Winkler

Salzburg

200 Betten :: 200 Balkone

Autoparkplatz für 100 Autos

Eröffnung Ostern 1955



Ludwig Helmutz KLAGENFURT-WIEN

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 315 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Hutter & Schrantz

AKTIENGESELLSCHAFT

Siebwaren- und Filztuchfabriken

WIEN VI, WINDMÜHLGASSE 26

Telephon B 29570

Fernschreiber 1727

Werke: Wien, Graz, Klagenfurt, Wasenbruck, Pinkafeld

liefert komplette Abfriedungen und besonders die neue
EWAG-Einfriedung mit geschweißtem Gitter, weiter Gar-
tenspaliiere und Obstkordons.

Das neue Viereckgeflecht, Marke "Super", aus hochfesten
Drähten, bis zur doppelten Materialfestigkeit der bisher
verwendeten Drähte, geflochten und in fertigem Zustande
verzinkt, daher größte Haltbarkeit und Rostsicherheit.

Weiter Drahtgeflechte, Drahtgewebe, Fliegengewebe, Wurf-
gitter, gelochte Bleche, Gartenmöbel, Stahlrohrmöbel, Bett-
einsätze, Wolldecken, Anzugstoffe, Uniformstoffe, Egalisier-
tücher, Filz- und Metalltücher für die Papierfabrikation.

FILIGRANSTAHLBAU

Leichtbau-Elemente für Dächer und Montagedecken



Restaurant
Gösserbräu

Bregenz, Anton-Schneider-Gasse 2

Bestgekühltes Gösser hell
und dunkel — Erstklassige
Küche — Mäßige Preise —
Großer Saal
für Veranstaltungen.

Schleppe Brauerei

U. GRÖMMER
GEGRÜNDET 1607

BETRIEBSSTÄTTEN

Klagenfurt und Unterbergen

Brüder Obernosterer

VILLACH, Draulände Nr. 3

Telephon 4577

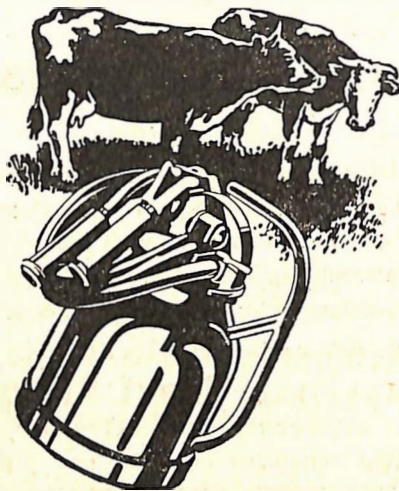
führend in: Glas, Porzellan,
Haus- und Küchengeräten

Besuchen Sie die Ausstellung im 1. Stock

Der fortschrittliche Landwirt
wählt die amerikanische

„Condé“ - Melkmaschine

- Stall-
- Alm-
- Weide-Anlagen



Lizenzherzeugung:



Maschinen-, Apparate- u. Werkzeugfabrik
vorm. STRAGER & Co.

Wien XIV/89, Hustergasse 3-11

Telephon Y 11520

Einzelne Gebietsvertretungen noch zu vergeben

Stephan Wolle

Stephan Stoffe

ein Begriff für QUALITÄT
und GÜNSTIGEN PREIS!

Schafwollwarenfabrik

Emil Stephan

Wels-Pernau, Schafwiesen 91

Telephon 26 83

Detailverkauf Wollumtausch Fabrikspreise



Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

- BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI
- BRAUEREI WIESELBURG
- LINZER BRAUEREI
- BRAUEREI GMÜNDEN
- STERNBRAUEREI SALZBURG
- HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI
- GASTEINER THERMALWASSERVERSAND
- BRAUEREI KUNDL
- BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
- BRAUEREI REUTTE

TELLER



Lemaître Hauptstr. **88**
DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS